



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**De Avtonomia. Das ist von Freystellung mehrerley
Religion vn[d] Glauben/ Was vnnd wie mancherley die
sey/ Was auch derhalben biß daher im Reich Teutscher
Nation fürgangen/ vnd ob dieselbig von der ...**

Erstenberger, Andreas

München, 1593

VD16 E 3873

Cap. III. Von der ersten art oder vnderschied der Freystellung/ nemblich
die Geistlichen/ so von der Religion abgefallen/ betreffend.

urn:nbn:de:hbz:466:1-33643

Von der andern art
zu ihnen nie zuersehen/ze leh: auch wider berührte Augspurgische
Confession öffentlich streitet/vñ derselben Stifter/Doctor Mar-
tin Luder vngeseuchte verdammet.

Von der Andern Art / oder Vnder-
schiedt der Freystellung / nemblich die
Geistlichen/so von der Religion
abfallen / betref-
fende.

Das vierdt Capittel.

Luders in der
Kurzen bekant-
nuß vom S.
Sacrament.



Es die newe/der ganzen Welt ärgerli-
che Religion (wie ih: erster Erfinder der außge-
lossen Mönch Martin Luder sie selbst nennet vñ
bekennet) Anno 1517. vnder der Banck her-
für gezogen / vnd erst im dreyzehenden Jahr her-
nach durch ein Schulmeister in ein Tractätlin
zusamen bracht / vñnd die Augspurgische Confession genennet
worden ist / erstmals angefangen / hat es gar die meinung noch
ansehens nie gehabt / daß dardurch der Catholischen oder Röm-
schen Kirchen / oder derselben Gliedern / im geringsten schtes ent-
zogen / eingegriffen/noch vñmachbarlichs zugefügt werden solte/
Sonder ist des Luders vñnd seiner Adherenten meinung (wie sie
es zwar fürgeben/ vñnd ihre Brüder vberredet haben) nur auff ab-
schuung etlicher wenig mißbräuch/so in die Kirchen eingeschlichen
sein solten/ gerichtet gewesen: im vbrigen/ vñnd zwar durch auß/ er-
kennet er den Obristen Bischoff zu Rom für der Kirchen vñnd sei-
ne ordenliche Obrigkeit / vñnd vndergibt sich demselben geistlich/
ihne zu vrtheilen/ vñnd es mit ihme seines selbst gefallens zumache/
Sintemal er die Stimm seines Herrn vñnd Hirtens in ihme erkent/
te/wie solches sein Sendschreiben/so er der Zeit an Papst Leonem
gethan/klärlich außweist/nñt nachfolgenden Worten:

Luder in seiner
vermanung an
die Geistlichen
zu Augspurg.
Aurelium ist
vnder de schein
etlicher angebe-
nen mißbräuch
auffkommen.
In Epist. ad
Leonem. X.

Luders erst er-
bieten gegen de
Papst.

Quare

der Freystellung.

Quare beatissime Pater, prostratum me pedibus tuæ B.
offero, cum omnibus quæ sum & habeo, viuifica, occide,
voca, reuoca, approba, reproba, vocem tuam, vocem Chri-
sti in te præsentis & loquentis agnoscam. Item: Prote-
stor (inquit) me, prorsus nihil dicere aut tenere velle, nisi
quod in & ex sacris literis primo, deinde Ecclesiasticis Patri-
tribus ab Ecclesia Romana receptis, hucusq; seruatis, & ex
Canonibus ac Decretalibus Pontificijs habent & haberi po-
test. Item hat er vor dem Cardinal Caietano, Bapst:
Hoyl: Legaten/ zu Augspurg also protestirt: Ego Frater
Martinus Luder Augustin: protestor me colere & sequi san-
ctam Romanam Ecclesiam in omnibus meis dictis & factis
presentibus & futuris, & si quid contra vel aliter dictum fuit
vel fuerit, pro non dicto haberi & habere volo. Item: Ho-
die protestor, me non esse mihi conscium aliquid dixisse,
quod sit contra sacram scripturam, Ecclesiasticos Patres, aut
Decretales Pontificum, aut rectam rationem.

Luderi prote-
statio ante re-
solutiones di-
sput. de Indul-
gent. Tom. 1.
lat. Vuitzeb,
edit. fol. 101.

Luder. Tom:
1. Vuittem. fo.
209.

Item Wer Christum finden solle (sagt er) der
muß ihne in der Kirchen am ersten finden/ 2c. Vnnd
bald hernach: Dann auffer der Chrißlichen Kir-
chen ist kein Wahrheit/ kein Christus/ kein Selig-
keit.

In der ausles-
ung des Euan-
gelij in der ho-
hen Christusmess.

Wie er es aber hernacher bey den angezognen Mißbräu-
chen bleiben lassen/ vnd wie er seinem erbieten vnd protestum nach-
gesehen/ das weiß maniglich / vnd zeugen es seine folgende Hand-
lungen vnd Schrifften / da er nit allein die vermainet mißbräuch/
sonder immer ein vnstreittigen Lehr Artikel nach dem andern
hergenommen/ vnd nit auffgehört/ bis er nahende die gang Chri-
stenheit irig gemacht / vnd (so viel an ime) die Catholisch / Rö-
misch Kirch/ in eusserste gefahr/ vnruhe vnd verfolgung gefehet/
auch derselben obersten Hirten vnd Bischoff gar dem Teuffel
geben hat.

Eben solche Gestalt hat es auch mit allen andern Newerungen/ vnd sonderlich diesen Puncten der Freystellung. Dann ob wol anfenglich bey der Passawischen Handlung / wie auch zuuor bey etlichen Reichstagen / von den Protestirenden mehrers nit begert worden / dann das sie ihrer neuen Confession/ vnd darunter eingezogner Geistlicher Güter halben / nicht angefochten noch vergewaltigt werden solten / vnd sonsten von der Geistlichen Abfall vnd Freystellung / oder auch dero vnderthanen (dieweil Ja dieselben die Confessionisten nit angehen / noch ariehen Gewalt für sie zu handeln gehabt) vnd toleranz kein Meldung im Vertrag geschehen / So haben sie es doch nach Art aller Newerung vnd Trennung (welche nach Lehr des heiligen Pauli / vmb sich frist vnd foregreiff / wie der Krebs / vnd nimmer ruhen noch still stehen kan) dabey hernacher so wenig / als der Luder bey seinem angeben bleiben lassen / Sonder auff den erzwungenen Passawischen Vertrag / als ein Fundament des gansen Freystellionats vnd Religionfridens / immer mehr vnd mehr Postulata eingeführt vnd gebawet / vnd die sach lechlich so weit bracht / das ihuen alle ihre Handlung / sie sey thetlich / wider Recht / oder so vngereumpte / als sie immer sein könden / gewesen / gut gehaisen / die gewaltsam eingezogene Kirchen vnd Güter inwendig gelassen / vnd darzu (welches ja wider alle Göttliche vnd Weltliche Rechte vnd Ordnung / vnd bey der Christenheit nie erhört ist) die spolirten darauff genzlich vnd ewiglich verzeihen müssen / solche ihre Güter / weder mit oder ohne Recht / nimmermehr zusuchen / da doch der gleichen Verpheden vnd Versprächnus / man sie auch von den Vbelthetern vnd Effracloribus genommen / nit passirt / Sonder am Kayserlichen Cammergerichte als wider Rechetlich / zum wenigsten ad effectum agendi relaxirt werden / Aber ad propositum.

Vide Acta
dietae Augu-
stanae, Anno
1530.

Confessionisten
haben anfangs
allen sicherung
vnd toleranz
gebeten.
2. Timoth. 2.

Confessioniste
greiffen immer
zu weiter.

Vnder solchen vngereimpten postulatis ist auch dise der Geis-
liche Freystellung eine gewesen / welche der Confessionisten theils
zum heftigsten getriben vnd vrgirt worden / mit dem vorgeben /
als ob man sich desselben theils vmb der Pfaffen Hass vnd Se-
ligkeit

ligkeit ganz hoch bekümmert / vnd nit viel mehr auff ihre gute Einkommen / Lehenden vnd Stiffe / danebens auch sehr vnd trachtet / wie jr hauff nur teglich gemehrt vñ grösser / vnd die Pfaffen nit fremmer / sonder ihrer weniger wurden.

Aber wie deme / dieser ander Punct / von der Geistlichen Freystellung / ist eben *proprie* der / welcher bisshero die Freystellung genant / vnd fast auff allen Reichstagen / von dem andern Theil getrieben worden / Sintemal sie dardurch ein leichten / richtigen Weg haben könden / hinder ganze Chur vnd Fürstenthumb / auch statliche Reichs Prælaturen / *sine omni onere* zukommen / vnd dieselben Erblich zu erlangen / von denen sie ihnen sonst nicht treumen lassen / oder se zum wenigsten nur die Nuzung dauon ihre lebeag / ohne alle Vererbung vnd Succession verhoffen dörfen.

Freystellung
proprie zu rei
den quæz

Befiehet derhalbe / fürnemlich auff deme / das den Geistlichen / was Würde / oder Standes die seynde / frey stehen / vnd weder an Ehren / Stande / Namen / vnd Einkommen nachthailig sein soll / vom Catholischen Glauben zur Augspurgischen Confession zutreten. Vnd dieser Articul von der Geistlichen Freystellung / ist des erstmals vnder auffrichtung des Religionfridens / auff dem Reichstag zu Augspurg / Anno 1555. folgender maß / dem Religionfriden einzuleiben / von den Confessionisten in zeman begert worden.

Geistliche Frey
stellung waer
die befiehe.

Da aber einer oder meh: Churfürsten / Fürsten oder Stände zwischen hie vnd endlicher voregleichung der Religion / der alten Religion oder Augspurgischen Confession (wie man sie Bayderseits nemet) anhengig würde / So sollen die jenigen / so zu der alten Religion treten / des genießen vnd seelig sein / was von denen Ständen der Alten Religion in diser Constitution gesetzet / vnd die jenigen so zu der Augspurgischen Confession treten /
hinweis

hinwider alles vnd jedes dessen fehgig sein vnnnd genieffen / was von denen / so zuvor die Augspurgische Confession gehabt / vnd Verenderung in der Religion fürgenommen haben / in diser Constitution gesetzt vnd gemeldet ist.

Ob sich nun wol solches Articulus (wie der secho erzehlet / vñ der Confessions verwandten thails zuuerabschieden hefftig worden) die Catholischen Stände / sonderlich aber der Geistliche Chur vnd Fürsten Rāth / höchlich beschweret / vnd denselben von wegen seiner generalitet / vnd daß dardurch allerley gefahr / insonderheit aber aller Erzh vnd Stiffe / vnnnd nachfolglich des gansen Geistlichen Standts im Reich Teutscher Nation / endlicher Exinction vnd Aufzilung erfolgen / Dergegen aber denen / so gleich gern wider zur Catholischen Religion / treten wolten / die wenigste gelegenheit noch vorthail nit eingeräumet wurde / nit annehmen wöllen / So ist doch in werender handlung / von der Geistlichen Chur vnnnd Fürsten Rāthen soniel erbietens geschehen / wann in demselben nur das ainig wörtlein (Weltlich) im eingang darzu gesetzt / daß es nemblich also stund :

Da aber einer oder mehr Weltliche Churfürste / Fürsten vnd Stände zwischen hie / zc.

Vnnnd also diser Articulus die Geistlichen (als damit ohne das die Weltlichen nichts zuthun) nit angeht / noch nit begriffe / daß es ihnen nit zuwider / solchen puncten dem Abschied einzuuerleiben. So aber die Confessions verwandten nach allerhand disputation solch wörtlein gar nit darinnen leiden / sonder den Articulus in gemein auff Geistliche vnd Weltliche Stände (dieweil Christus für alle gestorben) gerichtet haben wöllen / Jedoch sich darbey erbotten / wann man in Abschiede o zum wenigsten in die Cammergerichtes Ordnung ein solchen Articulus zusehen verwilliget / daß nemblich die Geistliche Jurisdiction allenthalben in den Weltlichen Fürstenthumben / in vorigen vnd künftigen Sachen

Sachen / biß zu endlicher Vergleichung der Religion solte genglich eingestellet sein vnnnd bleiben. So wären sie hingegen mit vngewilt / den berürten Articul von der Freystellung / vmb fridlebens willen auch fallt zu lassen / Sonsten wusten sie von demselbigen mit nichten zu weichen. Vnnd damit sich die Geistlichen mit zu befahzen / daß darunter der Stifte vnnnd Bisthumber Vndergang gesucht / oder daß dieselbigen zu Weltlichen Fürstenthumben zumachen begert wurden / sonder daß die Geistlichen Güter vom Mißbrauch zum rechten Gebrauch gezogen / vnd ewig bey der Kirchen bleiben möchten / haben sie sich erboten / dem obgestellten Articul nachfolgenden Anhang beyzufügen.

Es sollen auch die Hohen des Reichs Erz vnd andere Stifte (wann darinn wird die Religion verendert) zu keiner Weltlichen Herrschafft vnd Erbschafft gewendet / Sonder wie zuuor vnnnd nachgemeldet ist / nach eines jedes Erzbischoffs / Bischoffs od Prelaten absterben oder Resignation, bey ihren Election, Administration, vnd Gütern gelassen / vnd von disem Articul in vergleichung der spaltigen Religion feiner gehandelt vnd geschlossen werden / Jedoch den Weltlichen Stenden an ihrer Freiheit vnd Herkommen vnnvergriffen.

Confessionisten
erboten sich die
Stifte zu erhalten.

Diueil aber die Catholischengesessen / daß der Sachen weder durch den vorigen noch jetzigen Zusatz geholfen / sonder eben das besorget / was seit anhero mehrmals (vngachtet obangeretztes der Confessionisten lautern erbietens vnd fürgebens / daß die Stiftungen ewiglich bey der Kirchen bleiben / vnnnd zu keinem Weltlichen Erb noch Herrschaffen gemacht werden solten) geschehen vnnnd nochmals beschicht / daß nemlich ein Erbstifte / Bisthumb vnd Praelatur nach der andern hingezogen / vnnnd zu Erb gemacht / oder doch sonst vnder dem Schein milder sachen / verwendet

wendet wird / haben sie darein mit nichten willigen wollen / sonder bey dem Eingang des Religionfriedens / da vermeldet das je ein Theil den andern bey seiner Religion / Ceremonien vnd Einkommen / ruhig vnd vnbeirret bleiben lassen / vnd keiner dawider beschweret werden soll / nachfolgendt Vor vnd Ausbehalt dem Abschiedt einzuuerleiben begeret Nemblich :

Geistlicher vor
behalt in Reli
gionfrieden.

Doch sollen hierinn die Erzbischöff / Bischöff / Prælaten / Capitul / Orden / vnnnd andere Geistliches Standes / so inn der Administration seind / oder darin kommen wurden / aufgenommen sein / der gestalt / wo ainiger Erzbischoff / Bischoff / Prælat / oder anderer Geistliches Standes / von der Alten Religion abtreten wurde / das derselbig seines Standes vnnnd Ampts / als baldt ipso jure & facto, entsetzet / auch den Capituln vnnnd denen es von gemainen Rechten / oder der Kirchen vnnnd Stifften Gewonheiten zugehört / ein Person der Alten Religion verwandt / zu wöhlen vnd zu ordnen zugelassen sein. Welche auch / sampt den Geistlichen Capituln vnnnd andern Kirchen / bey der Kirchen vnnnd Stiffts Fundation, Election, Præsentation, Confirmation, Altem Herkommen, Gerechtigkeith vnnnd Gütern / ligendt vnnnd farendt vnnverhindert / vnd fridlich gelassen werden soll :

Als sich nun dieses Vorbehales der Geistlichen halben / ein ganz hefftiger Streit erhaben / in deme / das die Confessions verwannde sürgerwendet / es were wider ihu Gewissen vnnnd die Christliche Lieb / darein zu bewilligen / weil dardurch den Geistlichen / die zu dem Lichte des Euangelij lust trügen / der weg

zu ihrer Religion zu treten / vnd also auch mit ihnen selig zu werden / nit allein versperret / sonder ihnen auch zu Verlust ihrer Innhaben vnd Güter / ein ewige *Infamia* vnd Schmach zugefügt wurde / Dabey auch diß *virgins* ob solten gleich anfangs der Handlung / der dreyer Geistlichen Churfürsten Rätche den Articul / wie er ersichtlich durch die Confessionisten gestellet worden / von ihrer Herrn wegen beliebt vnd angenommen / vnd denselben allein die Geistlichen im dem Fürsten Rath widerfochten / vnd sie die Rätche dahin bewegt haben / daß sie von ihrer ersten Meinung wider weren abgefallen / mit andern mehr ihres theils eingeführten Ursachen.

Hergegen aber die Geistlichen vermainet / dieser Aufschalt gieng die Confessions Verwandte gar nichts / sonder allein die Clerisey an / deren sie sich dißfalls nit zubenennen / Sincemal dieselben auch selbst keiner Freystellung begereten / vnd ihnen solches schrent halben zu suchen nit befohlen. Solten derwegen billich an deme / daß sie selbst frey wären / vnd was sie wolten glauben / sich benügen lassen / vnd vmb die Geistlichen nit kümmern.

Als nun sich beyderseits Religions Verwandte vmb diesen Articul gar nit vergleichen köndten / sonder der Kön: May: darinn spaltige Meinungen referiret vnd fürbracht / So ist er folget / daß ihr Kön: May: vnder andern diß Puncten halben / auff den 30. Augusti bemelts 1555. Jahrs zu Augspurg / den Stenden nachfolgende Meinung eröffnet / vnd in Schrifften zustellen lassen.

Post alia in illo Scripto contenta.

Der Kön: Kön: May: haben ferner auch nach Kayser Ferdinandi Meinung der Geistlichen Freystellung halben.
 der lenge verstanden vnd erwegen / was die drey Erzbischoffen vnd Churfürsten / vnd vnser Alten Churlichen Religion verwandte Fürsten vnd Stende / für ein sonder bedenklich / abgehörten Articul des Religionfriedens anzusehen im Versicul anhebend (Doch sollen hierinn die Erzbischoffe / ic.) für gut vnd nutz angesehen vnd begert haben / vnd könden

D ij

ihz

ihz. Königl. Mayestat nach statlicher erwegung mit befindend
 daß dasselbig bedencken der Augspurgischen Confession verwand-
 ten Stenden/vnnd ihren Vnderthanen / von allen deme / daß sie
 ihzer Religion vnd Confession halb / bisher im gebrauch vnd nief-
 sung gewesen / ichtes oder auch im wenigsten etwas benemne
 oder einsehe / sonder daß es allein / vnd dannoch nit nach dem schär-
 pffisten seze vnd ordne / wie es der Stiffte/Prelatur / vnd anderer
 Geistlichen Pfründten vnd Beneficien halber / gehalten werden
 solle / wann derselben Inhaber vnd Verwalter irem Beruf zu
 wider / ihzen einmal beliebten angenommenen Geistlichen Stand
 vnd alte Religion verlassen / vnd dauon abtreten / damit dieselben
 Prelatur vnd Beneficia dannoch bey dem gebrauch vnd wesen
 erhalten werden / darzu sie die Stifter (welcher letzter Will zu
 brechen abschewlich were) dem allmächtigen Gott zu Lob vnd
 Ehr gestiftet vnd verordnet / vnd dabey sie / laut Geistlicher vnd
 Weltlicher Rechte / Sonderlich auch vermög des Heiligen Reichs
 Ordnungen / Abschiede / Landfridt vnd jüngsten Passawischen
 Abschieds rühig gelassen / vnd mit der That oder in vnqueterm ges-
 gen ihnen nichts gehandelt noch fügenommen werden solle.

Stiftungen
 sollen freiff ge-
 halten werden.

Dieweil nun die jeso angeregten vorige Constitutiones vnd
 Ordnungen / vnd sonderlich die letzten / vnd der Passawisch Ver-
 trag selbst dermassen auffgerichtet seind / daß die Stende der Aug-
 spurgischen Confession / die andern des Kayl. Stende / so der al-
 ten Religion anhengig / Geistlich vñ Weltlich bey ihzer Religion /
 Kirchen / Gebräuch / Ordnung vnd Ceremonien / auch ihr Haab
 vnd Güter / ligenden vnd farenden / Landen vnd Leuten / Renten /
 Zinsen / Gälten / Ober vnd Gerechtigkeiten halben vnbeschwert /
 vnd sie derselben fridlich vnd rühiglich gebrauchten vnd genieffen
 lassen sollen / So könden ihre Kön. May. nit ermesen / mit was
 fueg oder Billigkeit den Geistlichen der angeregte Vorbehaltlich
 Anhang zu waigern seye / dieweil er allein dahin gerichtet ist / daß sie
 die Stiffte/Prelatur vnd Beneficia, vnd derhalb ihzen zugehörige
 Ober vnd Gerechtigkeiten fridlich vnd gerühiglich brauchen/ge-
 nieffen vnd erhalten mögen / Welches aber / wo sie sich dises Arti-
 culs verzeihen vnd begeben müsten / gar nit sein köndte / dann dar-
 durch

durch wurde geschlossen wöllen werden / wann ihr einer von seinẽ Eben diß war
 Geistlichen Stand vnd der Alten Religion abtrette / daß er dan de deß newlich
 noch der Stiffte Prelatur vnd Beneficij Administration die ihme als abgesetzte Geb
 einem Geistlichen vor gebüret / jeso vngachtet / daß er sich selbst hard Truchseß
 derselben entsetzt vnd vnsehig gemacht hette/nichts desto weniger sen manung.
 genießten vnd behalten solte mögen / Vnd daß sich die andern
 Geistliche gegen ihme solcher seiner abtrettung halb/ ihrer haben
 den Obrig: vnd Gerechtigkeit gar nit gebrauchen solten. Dar
 auß auch erfolgen wurde / daß sie das jenig / so sie vnder oder bey
 ihme zunichst hettẽ/ mit schlechtem Frid vnd Ruhe gebrauchen
 möchẽen/ welches den angezognen Rechten / Reichs Ordnungen
 vnd Abschieden / ja auch dem gleich hernach folgenden Articull
 anhebend: Es sollen auch/2c. strack zuwider vnd zu erhal
 tung deß geliebten Friedens / gar nit fürderlich were. Dieweil
 nun aber billich/ daß die Stiffe/ Prælatur vnd Beneficia durch
 die regiert vnd verwalt werden / die/ laut der Stiffungen vnd
 Stifter Willen/ darzu qualificire sein / vnd von solchen Stiffen/
 Prælatur vnd Beneficien/ auch nit lenger vnderhalten/ vnd dabey
 geduldet werden / dann so lang sie dermassen qualificire blei
 ben/ Vnd wo sie dauon abtretten/ vnd anderst handeln/ dann wie
 es die Stiffungen vermögen / vnd das Geistlich Recht von
 ihnen erfordert / daß als dann den andern Geistlichen vnbenom
 men seye/ sich ihrer gebürenden Obrig: vnd Gerechtigkeiten/ son
 derlich mit ausschließung vnd abschaffung bemelter Personen/
 auch nit rechtmessiger vorsehung ihrer Stiffe/ Prælatur vnd
 Beneficien zugebrauchen / damit einer solchen Person Verbre
 chung/ ihr selbst allein/ vnd nit der von ihr besetzten Stiffe/ Prælatur
 oder Beneficien / zu schaden vnd nachtheil kommen. Dem
 nach achten ihr Kön: May: ganz billich sein / daß zu erhaltung
 der Geistlichen langhergebrachten Ober: vnd Gerechtigkeiten/
 vnd verhütung allerley vnfriedens vnd weiterung/ die sonst in vil
 Weg darauß erfolgen möchẽen / der obberürt Anhang wie er be
 gert worden/ in diesen gemainen Frieden einuerleibt werde / solle
 anderst dieser Fried den Geistlichen auch zu Fried vnd Ruhe/
 vnd nit zu endlicher ihrer vertruckung vnd aufreutung dirigirt
 vnd

N. B.

vnd angerichtet werden. Vnd demnach ermanen ihre Kön: May: der Augspurgischen Confession anhängiger Stende Rätch vnd Gesandten gnediglich / daß sie solche Einleitung lenger nit widerfechten / Sonder als ihren Herrn vnd Oberrn / in alle weg vnabbrüchig / vnd den Stenden der Alten Religion / färemlich aber den Geistlichen / notwendig / gutwillig bewilligen wöllen / vnd hierinn zu Gemüth führen / daß sich vbel füge / den Altgläubigen vnd Geistlichen / ein solch beschwerlich ding aber halten wöllen / Ungeachtet / daß die Altgläubigen mit solchem ihrer der Augspurgischen Confession verwandten gutwillig verschonen / vnd ihnen kein Maß noch Ordnung geben / wie sie mit denen von ihnen eingezogenen Stiffen / Clöstern vnd Pfränden / die in dem Passawischen Vertrag vnder dem Friden mit begriffen worden / vnd mit derselben Besizer oder Verwalter / auch andern ihren Predicanten vnd Kirchendienern handeln / wann dieselben sich solcher ihrer Verwaltungen vnd Ampter vnsehg machen. Dann wie ihnen beschwerlich fallen wurde / wo die Altgläubigen zu verordnen bezerten / daß sie dieselben / vnangesehen daß sie von ihrer Confessions Religion abfielen / vnd darwider lehrten / dennoch behalten müßten. Also vnd noch viel beschwerlicher wurde es auch den Altgläubigen vnd ihren Geistlichen sein / daß sie die abgefallene bey den Stiffen / Prälatur oder Pfränden / vnd derselben Verwaltung bleiben lassen / vnd gedulden müßten / vnuersündert / daß sie ihre Religion vnd Gottesdienst verachteten vnd widerfechten / darauß nichts anders dann Zanck / Widerwillen vnd schädliche Weiterungen erfolgen möchete / welches im grunde wenig zu erhaltung Fridens / sonder viel mehr zu vnaußigkeit vnd mehrern vnfriden dienstlich sein wurde.

Solche der Kön: May: Erklerung / souiel diesen Puncten anlangt / haben die Catholischen Stende / ohne alle Bedingung beliebt / der Confessions Verwandten Rätche aber der Kön: May: abermals zuerkennen geben / daß ihrer Herrn Gemüch vnd Mahrung nit seye / den Geistlichen Chur vnd Fürsten in ihrer Regierung oder Disposition ihrer Güter ainige Maß zugeben

ben

ben / viel weniger daß die Geistliche Stiffe zerissen / oder zu Weltlichen Herrschafften solten gewandt werden / weil sie sich zu erinnern / daß das Heylig Römisch Reich zum Theil dar auff gewidmet / welches sie neben andern im seinem Stande / Wesen vnd Wirde zuerhalten / als gehorsame Stende des Reichs sich schuldig erachteten / vnd daher auch gern alle Weileufftigkeit im diesem Werck vnd Articul der Geistlichen Vorbehalts vermittlen vnd außgelassen gesehen / wie dann die Churfürstliche Rache / dessen hienor auch mit ihnen artig gewesen / aber hernacher auff etlicher geringerer Stende Erregen / ihre Maynung geändert / vnd diesen Zusatz oder Vorbehalt auff die Ban bracht hetten / denn sie aus folgenden Ursachen Ursachen nit köndten eingehen. Erstlich / daß es ihrer Religion ein mercklicher schimpff / spot vnd verflämung sein wurde / wann sie willigen solten / daß alle die / so sich zu ihrer Religion hetten *ipso iure & facto* der Stiffe entsetzt / vnd darzu für Kecker gehalten / auch aller Wirde vnd Stand priuirt sein solten.

Confessions & wanter einrede wider der Geistliche Vorbehalt.

Zum andern / so wolte es im Religions Sachen der N. Schuffte / vnd darauff den Gewissen zuwider sein / daß ein Stand willigte / daß kein Geistlicher der Religion sein solte / welche er für die wahre Christlich erkende hette.

Über das alles vnd zum dritten / were dieses Articuls Disposition oder Determination der Religion selbst / dann damit nachgegeben wurde / daß die Augspurgische Confession einer verdampften Secten Lehr were / deren sich kein Geistlicher (welche ihnen die Religion für andern billich solten angelegen sein lassen) anhengig machen möchte / Vnd geraicht auch solches zu sonderlicher Veracht vnd *preiudicio cause principalis*, welches baydes dann außdrücklich wider den auffgerichteten Frides standt sein wurde / vnd darauff nochmals ganz embfig gebeten / solchen Articul außzulassen.

Letztlich / da hinwider die Catholischen / vnd sonderlich die Geistlichen diskals ihre hohe vnuermeidliche Nocturfft angezogen / vnd darbey zu verstehen geben / daß diese Clausul niemand

niemand zu veracht noch ainiger Injuri, also auch zu præjudicio, Schimpff oder verklainerung der andern Religion / sonder allein zu erhaltung des Geistlichen Stands / Stiffungen / vnd zugehörigen Dotationen vñ Güter gemaint / dazu sich ja die Confessions verwandten selbst auch schuldig erkemeten vund erbieten / vund dervwegen ihnen gar kein Gewissen daher machen dürfften / Sondern weder solche Stiffe / oder auch die Geistliche Personen hien zu verantworten ständen / Ja das noch mehr / daß auch hiedurch die Freyheit des Gewissens vnd Religion niemands benommen / Sonder allein der Dignitet vnd Einkommen halben / verfehling begeret wurde / welche sich ohne zweiffel die jenzigen / so zu der Newen Religion ein rechten Lust vund Eyffer trugen / amtweder nicht wurden auffhalten lassen / oder da sie allein dervwegen / das ist der zeitlichen Einkommen / Ehr vnd Nutzbarkeit halben / bey den Catholischen verblieben / ainigs Favors, Ehr oder Beyfalls / bey einem oder dem andern theil nit würdig weren / etc. Vnd also kein Parthey der andern weichen wollen / ist es endtlich dahin kommen / daß die Röm: Kön: May: als für sich selbst ex officio, den obberürten Ausbehalt vnd Articul der Geistlichen fürgenommen / vund den etwas miltter / vñ nachfolgender massen gestellet / der Confessions verwandten Rächen fürhalten lassen.

Articul der Geistlichen Vorbehalt im Religionstreit
den / wie ihn König Ferdinand stellen
lassen.

Und nach deme bey vergleichung dieses Friedensstreit fürgefallen / wo der Geistlichen ein oder mehr von der Alten Religion abtreten wurden / wie es der von ihnen bis daselbst hien besessenen vnd ingehabten Erzstumb / Bistum / Prælaturn vnd Beneficien halben gehalten werden solle / welches sich aber bayder Religion Sten-
de /

de/nit haben vergleichen können. Demnach ha-
 ben wir in krafft hochgedachter Röm: Kay: May:
 vns gegebenen Vollmacht / vnnnd Haimbstellung/
 erkleret vnnnd gesezet / Thun auch solches hiemit
 wissentlich / also / wo ein Erzbischoffe / Bischoff/
 Prælat / oder ein ander Geistliches Standes / von
 vnser Alten Religion abtretten wurde / das dersel:
 big sein Erzbistumb / Bistumb / Prelatur / vnnnd
 andere Beneficia / auch damit alle Frucht vnnnd
 Einkommen / so er darvon gehabt / als bald ohne
 ainige Verwiderung vnnnd Verzug (jedoch seinen
 Ehren vnnnachthailig) verlassen / auch den Capi-
 tuln / vnnnd denen es von gemainen Rechten / oder
 der Kirchen vnnnd Stifft gewonheiten zugehört/
 ein Person der Alten Religion verwandt / zu weh-
 len vnnnd zu ordnen zugelassen sein / welche auch
 sampt der Geistlichen Capitul vnd andern Kirchē/
 bey der Kirchen vnnnd Stifft Foundationen / Ele-
 ctionen / Præsentationen / Confirmationen / Altem
 Herkommen / Gerechtigkeiten vnd Gütern / ligende
 vnd farende / vnuerhindert vnnnd fridlich gelassen
 werden sollen / Jedoch künstlicher / Christlicher/
 freundlicher vnnnd endlicher Vergleichung der
 Religion / vnnergreifflich / &c.

Wiewol nun dieser Articul demassen gestellet / das er den
 Confessions verwandten das aller wenigste nit benimpt / ihre
 Religion nit verbeut noch verachtet / viel weniger jemandes Ge-
 wissen verlezet oder constringirt / Sonder darinn allein wegen
 der Geistlichen Digniteten vnd Beneficien / der seutgen / die sich
 deren

deren selbst vnseh'g machen / vnsehung beschicht / vnd zu allem
 Ueberflus den Abfälligen ihre Ehr vnd Namen *salutis* vnd
 zwar das alles allein / bis zu endlicher Vergleichung / des Re-
 ligionsstreits gestellt wurd / So haben doch die Confessions Nä-
 the/denselben zu ruck gelanget / vnd nachfolgens auß befehl ihrer
 Herrn (wie sie anzeigt) der Kay: May: de 20. Septembris nach-
 folgende Schrifften vnd Erfferung vberbracht.

Erste Supplication der Confessions verwandten
 Stende/wider den gestellten Articul der Geistlichen Vorbehalts
 den 20. Septembris / Anno 1555. zu Aug-
 spurg vbergeben.

Alles Durchleuchtigster / Großmächtigster
 König / Allergnedigster Herr / Unsere gnedigste vnd gne-
 dige Herrn / haben wir vnderthenigklich berichte / warauff
 endtlich E. Kön: May: allergnedigst bedencken vnd Resolution/
 in sachen den Religionfriden belangend / beruhet / Darauff ihre
 Chur vnd Fürstliche Gnaden vnns widerumb gnedigklich be-
 wolhen / E. Kön: May: dero vnderthenigste vnd freunde-
 liche Antwort suechen vnd bitten / folgender massen vnd
 Gestalt einzubringen / Nemlich / daß ihre Chur vnd F.
 G. auß obbemelten E. Kön: May: Bedencken vnd Resolu-
 tion / wie auch sonst allenthalben inn diesen Reichshandlung-
 en vnderthenig vnd freundlich befunden / daß E. Kön:
 May: hierinn allergnedigsten Väterlichen vnd möglichen
 Fleis angewendet / des vnd farnemblich / daß E. Kön: May:
 dieser hochwichtigen Sachen / mit deren Angelegenheit / so
 lang beygewohnet vnd noch abwarten / Seind gegen E. Kön:
 May: ihr Chur vnd F. G. in aller Vnderthenigkkeit freunde-
 lich danckbar / vnd seind der tröstlichen Hoffnung / der All-
 mechtig werde sein Götliche Gnad verleihen / daß durch
 solchen E. Kön: May: gnedigsten angewendten Fleis vnd per-
 sönliche Abwartung dieser Sachen / dem Heiligen Röm: Reich
 ent

ein lange Zeit begertter vnd beständiger Friede gewürckt / auch der ganzen Christenheit Wohlfahrt / fürnemlich aber der Kay. vnd E. Kön: May: sonder hoher Ruhm / Lob vnd Ehr dar auß erfolgen werde. Sie bezeugen auch mit der höchsten Wahrheit / welche der Allmächtig GOTT selbst ist / daß Ihre Chur vnd Fürst: G. dieser vnderthenigsten vnd freundlichen Mähnung vnd Gemüchs seyen / an allem deme / so Ihre Chur vnd Fürst: G. zu Beförderung eines beständigen Friedens / mit Gott vnd gutem Gewissen thun köndten / nichts erwinden zu lassen / Inmassen Ihre Chur vnd Fürst: G. es auch bey allen Enderungen / so E. Kön: May: bey diesem Articul gemacht / außserhalb des ainigen Puncten / den Vorbehalt der Geistlichen belangend / bleiben lassen / deme auch vndertheniglich vnd treulich nachsehen vnd nachkommen wollen. Da es auch in demselben Puncten vmb etwas zeitlichs zuthun / wolten sie E. Kön: May: vber so vielfältige / embsige vnd gnedigste Erinnerung nit auffhalten / noch etwas so ihnen zuthun möglich / abschlagen.

Auf was beweglichen vnd trefflichen Ursachen aber Ihre Chur vnd Fürst: G. zu Bewilligung des ainigen bestmelten Punctens nit kommen mögen / daß sie stillschweigend die Vererbung dem Reichs Abschiedt einzuuerleiben be willigen solten / Nemblich / wann ein Erzbischoff / Bischoff / oder andere Prälaten / zu ihrer Christlichen Religion der Augspurgischen Confession verfaßt / treten wolten / daß derselb seines Ampts / Standt / oder der Früchte vnd Einkommen als bald verlustig sein solte / Dessen seind E. Kön: May: hiebevor zu guter Notturnft / vielfalts berichte worden. Sonderlich aber ist es einmal an deme / daß dardurch bemelter Ihrer Chur vnd Fürst: G. Religion / die sie auß dem Beuelch Gottes zubefördern schuldig / nit ein geringer Schimpff / Mackel / Nachtheil vnd Verachtung zugesügt wurde / so die jenigen / so die Augspurgische Confession annemen vnd bekenneten irer Administration / Würden vnd Stands entsetzet werden solten.

Hieruber so wurd auch andern / vñ sonderlich der Geistliche Andernhanen / der Weg des Euangelij vnd ihrer rechten Lehr

Causa recusationis.

1.

2.

verschlossen/ Darin wo kein Bischöffe oder Praelat der Augspurgischen Confession zugehan geduldet / so köndte auch derselb vnd seine Vnderthanen der Lehr nit berichtet werden / welches ihre Chur vnd F. G. se mit Gott vnd gutem Gewissen nit bewilligen sollen noch köndten / alldieweil kein Creatur jemandes die erkantnis Gottes vnd seines N. Euangelij verbieten / sonder seiner Allmacht ewiger vnd unwandelbarer Will ist / das man seinem Sohn hören solle.

3.

Zu deme / so wurd auch solches dem hochbegerten Friden/ darumb fürnemlich seho gehandelt wurd / nicht weniger hinderlich sein / in ansehung / das viel des andern Theils Religion/ Commun / Stätt vnd Vnderthanen / sonderlich in den nechst anligenden Landen / so zum theil mit ihrer Chur vnd F. G. Fürstenthumb bekrasset vnd bezircket / Auch zum theil in mitten derselben gelegen / auß Götlicher verleihung nun viel lange Jahr solche Religion / vermög der Augspurgischen Confession/ gehabt / vnd zum ander theil darinnen erzogen vnd erwachsen/ dieselb auch nit verlassen wurden. Da nun dieselben hievor mit gewalt gedrungen werden solten / hette E. Kön: May: auß höchstem Verstande zuermessen / was weiters zu Verhinderung des gemainen Fridens darauß erfolgen köndte.

N. B.

Daneben haben sich Ihre Chur vnd F. G. hiebvor der Güter halben / so den Geistlichen zugehörig / außtrücklich erkleret / beruhen vnd beharren darauß nochmals / das ihr Gemüt nit sey / solche Güter den Reichs Stifften zu nachtheil von abhanden / oder in Zerstückung bringen zu lassen / sonders viel mehr neben den andern Reichs Stenden daran zu sein vnd darob zu halten / weil nicht der geringste theil der Reichs Stende / vnd sonderlich die Hoheit der Churfürsten darauß gewidmte / das sie bey den Stifften vnuerückt bleiben / Vnd so sich jemandes ainiger Erbgerichtigkeit deren anmassen wolte / dieselben dauon abzuweisen. Viel weniger ist Ihrer Chur vnd F. G. Will vnd Warnung / das Erzbischöff vnd Bischöff / auch andere Pralaten ihr recht officium, derhalben sie auß vermuetlichem Willen der fundation, ihre Beneficia haben / mit reiner Lehr des Wort Gottes/ raichung

raichung der H. Sacrament nach Christi einsetzung/ auch vbung
anderer Ehrlichen Ceremonien/ nicht vben sollen/ Sondern
sie begerten nichts höhers/ dann das sie ihr Ampt recht/ nach der
Euangelischen Lehr brauchen/ vnd wann solches geschicht/ bey
ihren Beneficien vnd Gütern/ ohne vermindrung gelassen wer-
den mögen. Weil sie aber das Gegenspiel/ vnd also/ wann die
Geistlichen solch ihr officium Ehrlich/ vnd dem Worte Gottes
gemess gebrauchen/ das sie von ihrem Ampt solten entsetzt/ vnd
deren unwirdig geachtet/ auch die Vnderthanen dessen beraube
sein vnd werden/ mit Gott vnd gutem gewissen/ auch ohne son-
derlich *praeiudicium* des Haupthandels/ der Religion nicht verant-
worten/ oder darein willigen köndten. So bitten sie nochmals
ganz vnderthenigklich vnd demütig/ E. Kön: May: wölle es
mit diesem Articul allergnedigst dahin richten/ das derselb/ im
massen sie hievor auff andern Reichstagen zu Nürnberg/ Ke-
genspurz vnd Speyr gehalten/ auch geschehen/ sechs auch auß-
gelassen/ der Religionfried/ wie es sonst gestelle/ allenthalben voll-
zogen bleiben/ niemands wider sein Gewissen/ zu oder von deren
bayder Religion einer getrungen/ vnd also Gleichheit gehalten
werden möge.

Da aber E. Kön: May: je auff obbemeiter ihrer Resolu-
tion beruhen/ dise vnd andere Ir Chur vnd F. G. hochbewegen-
de vnd tringende Ursachen/ sich danon nit abwenden lassen wol-
ten/ Sonder disen Articul der gestalt/ wie er von E. Kön: May:
gesetzt/ an statt auff hatmbstellung vnd habenden Gewale/ auch
Vollkommenheit der Kay: May: vnsers allergnedigsten Herrn/
vnd also von wegen ihres obliegenden Amptes/ vnd für sich selbst
zuuerordnen endtlich entschlossen/ So wissen ihr Chur vnd F.
G. E. Kön: May: vber beschehene vnderthenige Bitt vnd Für-
wendung hierinn kein Form oder maß zu sehen.

Confessioniste
stellen den geist-
liche vorbehalt
der Kön: Maye
hatmb.

Gleicher Gestalt wölten Ihre Chur vnd F. G. sich der
Geistlichen Chur vnd Fürsten Sagung vnd Ordnung/ so sie irer
oder auch ihrer Geistlichen Güter/ Standt/ Wesens/ Amptes/
Beneficien vnd Officien halber auffrichten/ nicht anmassen
oder aufsechten lassen/ sonder stellen dasselbig alles auff ihr selbst
E n j gegen

N. B.

gegen Gott dem Allmächtigen Verantwortung / vnd sehen
darneben diese Sachen / wie auch andere / auff eideliche Christe-
liche Vergleichung der Religion. Aber daneben wollen ihre
Chur vnd F. G. sich ihres Gewissens halben / diß erklet ha-
ben / daß sie für sich in solchen Articul nicht willigen köndten / al-
lein auß dieser Ursachen / vnd diesem Effect vnd Ende / da-
mit sie der Ehre Gottes nichts entziehen / vnd in ihrem Ge-
wissen nicht ein Stachel lassen / als hetten sie durch ihre Bewil-
ligung ainigem Menschen den Weg zu der wahren Erkandnuß
Christi vnser Seligmachers / vnd zu seinem heiligen Euan-
gelio verschlossen / Sonsten wollen Ihre Chur vnd F. G. disen
Weltlichen Friden treulich halten / Vnd sende zu vollziehung
alles andern / so obbemeltem Religions / auch sonsten dem ge-
meinem Landfriden einuerleibe / nicht weniger als andere Sten-
de genaige. Wollen sich auch gegen der Kay: vnd Kön: May:
alles vnderthenigen schuldigen Gehorsams / vnd gegen gemar-
nen Stenden des Heiligen Reichs / alles nachbarlichen vnd
freundlichen Willens dermassen erzeigen / daß bey ihnen an
allem deme / so zu Erhaltung gemainem Friedens fürderlich vnd
dienstlich / kein mangel sein solle.

Subscriptio.

Der dreyer Weltlichen Churfür-
sten vnd der andern Fürsten vnd
Stende der Augspurgische Con-
fession Verwandte Rätch vnd
Abgesandten zu jetzige Reichstag
zu Augspurg.

Auß diese der Confessionisten Haimbstellung
vnd Erklerung / haben sie Kön: May: sie vorige erklerung
vnd daß die Confessions verwandte inen disfalls der Geiste-
lichen halbe / als für die sie kein Antwort geben dörfte / kein gewis-
sen zu machen künzlich erholet / vnd den Abschied mit Inserie-
rung

zung oberbüres Articuls begreiffen lassen / der dann also abge-
 hört / von den gemainen Stenden angenommen / vnnnd bayders
 seits in allen seinen Puncten / Articulen / Meinungen vnnnd In-
 halt festiglich vnnnd vnnverbrüchlich zuhalten höchlich beteuere
 vnnnd zugesagt / als dann wie herkommen / vnderzeichnet / gesig-
 let / vnnnd öffentlich publicire. Letztlich auch zu allem Ueberfluß
 auff Ihr der Stende Augspurgischer Confession selbst begereu
 vnnnd anhalten / dem Kayserlichen Cammergerichte darauff dar-
 füro zu vrtheilen vnnnd zuerkennen / bayde von der Kön: May:
 vnnnd auch dem Churfürsten zu Weins / als des Heil: Reichs
 Erzcanslern notificirt. vbersendet vnnnd befohlen worden. Die
 angezogen Ratification Versicherung / vnnnd Beteuerung aber
 offgemeltes Religionfridens / welche so wol von der Kön: May:
 als auch bayder Religion verwandten Churfürsten / Fürsten vnnnd
 Stenden beschehen / ist dem Abschiedt Anno 1555. einuerleibt
 mit folgenden Worten.

Beteuerung vnnnd Assurance des
 Religionfridens.

Wad soll alles das inn hievorigen Reichs Ab-
 schieden Ordnungen / oder sonst begriffen vñ
 versehen / so disem Fridstand in allem seinem
 Begriff / Articulen vnnnd Puncten zuwider sein oder
 vnderstanden werden möchte / demselbigen
 nichts benennen / derogiren noch abbrechen / auch
 dagegen kein Declaration / oder etwas anders /
 so denselbigen verhindern oder verendern möch-
 te / nicht gegeben / erlangt noch angenommen /
 oder obs schon gegeben / erlangt oder angenom-
 men wurde / dannoch von Vnwidern vnnnd Vn-
 krefftren

krefft sein / vñnd darauff weder inn noch auffer
 Rechtens nichts gehandelt oder gesprochē werde /
 Solches alles vñnd jedes so obgeschriben / vñnd in
 einem jeden Articul namhafftig gemacht / vñnd die
 Kay: May: vñ vns anrühret sollen vñnd wollen / je
 L. vñ Kay: May: vñ Wir bey iren Kayserlichen vñ
 vnsern Königlichen Wirten vñnd Worten / für
 vns vñnd vnser Nachkommen / stet / vnuerbrüch-
 lich vñnd auffrichtig halten vñnd vollziehen / deme
 stracks vñnd vnwaigerlich nachkommen vñnd gele-
 ben / vñnd darüber jertz oder künsttlich / weder
 auß Vollkommenheit / oder vñnder ainigem andern
 schein / wie der namen haben möchte / nicht fürne-
 men / handeln oder außgehen lassen / noch jemand
 andern von Irer L. vñnd Kay: May: vñnd vnser
 wegen gestatten / Vñnd wir die Verordnete der
 Churfürsten Ráthe / anstatt Irer Churfürstlichen
 Gnaden / auch für ihre Nachkommen vñnd Er-
 ben / wir die erscheinenden Fürsten Prelaten Gra-
 ven vñnd Herin / vñnd des H. Reichs Frey vñnd
 Reichs Státt gesandte Botschafften vñnd Ges-
 walthaber / anstatt vñnd von wegen vnser Herr-
 schafften vñnd Oberr / auch für ihre Nachkommen
 vñnd Erben / williger / ond versprechen / bey Fürst-
 lichen Ehren vñnd Wirten / in rechten guten treu-
 wen / vñnd im Wort der Warheit / auch bey treu-
 vñnd glauben / so viel ein jeden betrifft oder be-
 treffen mag / wie allenthalben obstehet / stet / fest /
 auff

auffrichtig vnnnd vnuerbrüchlich zu halten / vnnnd
deme getrewlich vnnnd vnwaigerlich nachzukom/
men vnd zugeleben.

Die Siglung laut also:

Des zu Verkundt / haben wir Marquart vñ
Stain zu Meinz / Bamberg vnnnd Augs-
spurg Domprobst / Eberhard von Graen-
rodt / Amptman zu Oppenhain / Mainzische vnd
Pfalzgräuische Churfürstliche Geordnete vnnnd
Räthe / zu diesem Reichstag / an statt vnserer
gnedigisten Herrn vnnnd der andern Churfürsten /
Michael Erzbischoffe zu Salzburg / Legat des
Stuels zu Rom / vnnnd Albrecht / Pfalzgraff bey
Rhein / Herzog in Obern vnnnd Nidern Bayrn /
von vnser vnnnd der Geisllichen vnnnd Weltlichen
Fürsten wegen / Christoff von Hausen Doctor /
von wegen der Prelaten / Peter Andreas Guet-
von wegen der Grauen vnnnd Herrn / vnnnd wir
Burgermeister vnnnd Rath zu Augspurg / von
vnser vnnnd der Frey vnnnd Reichs Stätt wegen /
vnser Insigel an diesen Abschiedt thun hencken.
Geben im vnser König Ferdinandi / vnnnd des
Heiligen Reichs Statt Augspurg / auff den fünff
vnd zweingigisten tag des Monats Septembris /
nach Christi vnser lieben HErrn Geburt / im
funffzehnhundert vnnnd fünff vnnnd funffzigisten
Jahr

Jar/ vnserer Reiche des Römischen im fünff vnd
zwenzigisten / vnd der andern im neun vnd zwein-
zigisten.

So folgen die Königliche Schreiben vnd In-
nuation des Abschieds an Churfürsten zu Mainz/ vnd
das Kaiserlich Cammergericht
hernacher.

Ferdinand/ 16.

Erwürdiger lieber Vene vnd Churfürst /
Nach dem inn jüngstem Reichs Abschied vil
Articul begriffen sein / die das Kaiserlich Cam-
mergericht betürn / vnd denselben zuuolziehen ge-
büren / haben wir für ein notturfft bedacht / daß sie
dauon ein Abschriffte haben / Derhalben gesinnet
vnd begeren wir an D. L. freundlich vnd gene-
diglich / sie wölle ernentem Kay. Cammergericht
von solchem jüngstem Reichs Abschiedt ein Ab-
schriffte auf D. L. Cansley zusenden lassen / damit
sie sich darinn ersehen / vnd demselben souil sie Ge-
langen thut / gehorsamlich nachkommen vnd ge-
leben mögen / Daran beweiset vns D. L. freund-
lich vnd angenemes gefallen / Vnd wir seind der-
selben mit freundschaft vnd gnaden allezeit ge-
naigt. Geben Wien / den 15. tag Nouembris /
Anno / 16. im 57.

An Churfürsten zu Mainz.

Ferdin

Religionserden
wird dem Kay.
Cammergericht
insinuit.

Ferdinand/16.

Nach deme inn jüngstem ReichsAbschied vil
 Articul begriffen seind. die euch berühren vnd
 zuvolnziehen gebären. Haben wir dem Ehr
 würdigen Danieln Erzbischofen zu Meinz / des
 Heiligen Römischen Reichs in Germanien Erz
 Canzlern / vnserm lieben Neuen vnnnd Churfür
 sten auffgeleget / Euch von solchem ReichsAb
 schied / Abschrifft zuzusenden. Vnd ist darauff
 in Namen der Kay. May. vnsern lieben Bruders
 vnd Herrn vnnnd für vns selbst vnser gnediger be
 weh an Euch / das ihr solchem ReichsAbschied
 inn allen Articuln / Puncten vnd Meinungen / so
 vil Euch belangt vnnnd zuvolnziehen gebüret / ge
 horsamlich nachkommet vnnnd gelebet / Daran er
 stattet Ir hochernanter Kay. May. vnd vnsern
 gefelligen willen vnd meinung. Geben Wien. den
 16. Nouembris Anno 16. im 55.

In das Kay. Cammergericht.

Ingeachtet aber dieses alles / vnnnd ob wol die
 Stend der Augspurgischen Confession selbst gewust vnnnd
 auch bekennen (wie inn nachfolgender irer Schrifften / die
 sie den 22. Decemb. Anno 1556. vberreichet / zusehen ist) das sie in
 der Constitution des Articuls von der Freystellung der Kay. vnnnd
 Königl.che Mayest. nicht form noch maß geben könden / Ih
 nen auch nicht gebären wolte / auch Ir Mayestet vnnnd den an
 dern

F ij

dem Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / in der selben allein-
 aigenen Sachen einzugreifen / Sincemal berürter Punct oder
 Aufbehalt der Geistlichen / welcher (wie sie vorgeben) ohne der
 Confessions verwandten bewilligung / in Abschied gesetzt / auff
 ihrer Verantwortung nit stunde / sie es auch in verlesung vnd
 Publicierung des Religionfriedens genstlich vnd vniuersallich
 lich dabey bleiben lassen. So haben sie doch bey der Kön: May:
 berürten Articul vnd Aufbehalt der Geistlichen / als gleich im
 Eingang des nechstfolgenden Regenspurgischen Reichstags wi-
 der erregt / vnd zum hefftigsten dahin gedrungen / das derselbig
 vor aller anderer Handlung solte tractire werden. Da sie aber
 desselben bey dem Kayserlichen Commissario / Herzog Albrech-
 ten in Bayern / 22. vnd den andern Stenden nit statt funden /
 doch aber von Ihr Kön: May: die vertroöstung empfangen / das
 Ihr May: wann sie vnd die Chur vnd Fürsten zum angestell-
 ten Regenspurgischen Reichstag in der Person kernen / solcher sa-
 chen gnediglich in denck sein wolten / habi sie hier May: den zweien
 vnd zwanzigsten Decembris / Anno / 22. fünffzig sechs / ein
 ausführliche Schrifft / in gestalt einer Protestation / vnd dane-
 ben auch guterzigen Bedenckens / mit angehengter *Commination*
 wo derselbig Articul der Freystellung (daran ihres Erachtens
 dem Heiligen Römischen Reich nit weniger / sonder viel mehr
 dann an andern Obligen gelegen) nit zu forderst vnd vor allen
 dingen fürgenomen / vnd auff gesuchte weg erledigt wurde / das
 sie sich in andern Reichshandlungen nit wurden einlassen län-
 den / vbergeben vnd gebetten / wie auß derselben Schrifften / so
 hernach folget / mit mehrern zusehen.

Der Freystellung halben der Stende der Aug-
 spurgischen Confession verwandt / vnderthenigs anbrin-
 gen zu Regenspurg den 22. Decemb.
 Anno 1556.

Freystellungs-
 handlung Anno
 1556. zu Re-
 genspurg.

Alter Durchleuchtigster / Großmächtigster
 Römischer / Auch zu Hungern vnd Bohaimb / 22. Königs
 Allen

Allergnedigster Herr / E. Röm. Rön. May: haben auß gnedig-
 stem / väterlichem Gemüt / mit sonderlichem hohem angewen-
 tem Fleiß / im Heiligen Reich Teutscher Nation des geliebten
 Vaterlandes / zwischen der Röm. Kay: vnd E. Röm. May:
 auch den Churfürsten / Fürsten vnd Stend / einen beständigen /
 gemainen / immerwährenden vnd vnbedingten Religion vnd
 Propheanfriden / auff jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichstag /
 gewürcket vnd auffgericht. Solchen Friden achten vnser gne-
 digste vnd gnedige Herrn / die Churfürsten vnd Stende der
 Augspurgischen Confession verward / für ein trefflichs / Christ-
 lich vnd hochlöblich Werk / so zu Ruhm vnd Ehr / E. Röm.
 Rön. May: bey menschlich / vnd zu Wohlfahrt vnd Aufnehmen
 des Heiligen Reichs ohne zweiffel gerathen wurd / auch zu auff-
 hebung des Mißuertrawens / vnd zu Christlicher / freundlicher /
 vnd endlicher Vergleichung der spaltigen Religion / nicht gerin-
 ge Beförderung vnd Ursach geben möge. Vnd seind vnser
 Gnedigste vnd Gnedige Herrn / vnd die Stende berühren Fri-
 den / soult derselbig Ihre Ehr vnd F. G. belanget / stet vnd
 fest zuhalten / vnd demselbigen nachzusehen trewlich gemaint /
 vnd zweiffeln ganz nicht / es sey der Röm. Kay: vnd E. Röm.
 May: der Churfürsten / Fürsten / vnd anderer Stende Gemüt
 auch / daß solcher auffgerichter / geweldigter / mit hohem Zusagen
 an Aids statt / betruerter / beschlossener vnd verabschiedter Religi-
 on vnd Propheanfriden / in Krefften vnd Wesen gelassen werde /
 vnueruecht vnd vnuerendert bestehen vnd bleiben solle. Auf was
 aber hochbeweglichen / trefflichen / Christlichen Ursachen / vnser
 gnedigste vnd gnedige Herrn der Augspurgischen Confession
 verwardte Ehr / Fürsten vnd Stende / den Punct der Geist-
 lichen Vorbehalt oder Freystellung / dem Reichs Abschiedt zu
 Augspurg einuerleibt / ansehende: Vnd nach dem bey
 Vergleichung dieses Friedens stritt fürgefallen.
 (welcher Punct kein Disposition des Friedens ist / vnd einen
 Standt gegen dem andern in nichts obligirt oder verbindet) Irer
 Gewissen halben / nicht bewilligen künden / dessen haben damals
 E. Röm. Rön. May: zu guter notturfft von den Gesandten
 S iii. schrifft:

Freysteller vor
sachen werden
erholt.

Erste Versach.

Vbi non est
piscopus, ibi
nulla doctri-
na.

Andere Versach.

schriftlich vnd mündlich bericht empfangen/ Zumassen dann E.
Röm. Kön. May. sonderlich dise vnter andern folgende außfür-
liche vsachen / aller vnderthenigist fürbracht worden / Nemblich
das Ihr Chur vnd F. G. die ehr Gottes zubefürdern schuldig /
keinem menschen den weg zu wahrer erkandnuß des worts Got-
tes / dardurch die ewige seligkeit zu erlangen durch ire bewilligung
oder atnige nachlassung / so derhalben bey ihnen sünde / nicht hin-
dern vnd beschliessen könden vnd wolten / alldieweil keine Creatur
jemandes die erkandnuß Gottes vnd seines Heiligen Euan-
gelij verboten / Sonder seiner Allmacht ewiger vnd vnrandel-
barer wille ist / das alle menschen seinen Sohn hören sollen.
Vnd solches müssen sie nicht allein der Geistlichen selbst Per-
sonen / sonder auch irer Vnderthonen halben bedencken vnd ey-
fern / Dann wo kein Bischoff der Augspurgischen Confession
geduldet / so köndte auch derselbige vnd seine Vnderthonen der
lehr nicht berichtet / vnd vnderwiesen werden. Ferner das sie
auch nit stillschweigend nachhengen vnd geschehen künden las-
sen / Irer Chur vnd F. G. Christlichen Religion / diesen nicht
geringen schimpff / mackel vnd verachtung auffzulegen vnd zue-
zufügen / das die jenigen so dieselbige Religion annemen / vnd die
warheit des worts Gottes bekennen wurden / irer administration,
digniteten vnd officien entsetzet / vnd des Geistlichen Stands /
Namens / welches sie sich keines wegs begeben künden / nit würdig
sein solten. Hierüber das bey Iren Chur vnd F. G. vnd G.
kein zweiffel der fundatorm vermuetlicher Christlicher will werde
durch die Augspurgische Confession außgericht / vnd die Stiff-
tung so zu der ehr Gottes gemaint vnd gewidmet / rechtschaf-
fen vnd volkomblichen erfüllet. Derwegen auch das Christliche
vnd wolgemainte Foundationen irer Religion zuwider weren /
nachzugeben iren Chur vnd F. G. vnd G. nit allein bedenklich /
sonder auch im Gewissen vnuerantwortlich seye. Diweil dann
auß solchen vnd andern mehr im Reich angezogenen / vnd E.
Röm. Kön. May. fürgebrachten vsachen unsere gnedigste vnd
guedige NERN / in obberürtem der Geistlichen vorbehalt oder
Freystellungs Articul nit willigen können / Vnd aber die Geistli-
chen dar,

chen darvon nit abstehn wöllen / wissen E. Röm. Rön. Mayest.
wie sie berürten Articul auß dazumal habenden volmacht ohne
verwilligung der Augspurgischen Confessionverwandten / Chur
Fürsten vnnnd Stende/geordnet vnnnd constituirr/vnnnd doch auch
zur anzaig vnnnd außtruckung der Augspurgischen Confession-
verwandten dissens, fur solcher E. May. Constitution die wort
(welches sich aber bayde ReligionsStende nicht
vergleichen künden) allergnedigist setzen vnnnd prämittirn
lassen. Solches alles da es demassen ergangen / vnnnd sonder-
lich irer Chur vnnnd F. G. vnnnd G. durch mündlichs vnnnd schrift-
lichs vbergeben vnnnd gethan fürbringen in solchem punct offte-
mals erkleretem dissens, haben E. Röm. Rön. May. jr Chur vnnnd
F. G. vnnnd G. aller vnderthenigst zuerindern vnnnd zuerholen vns
beuolhen / Vnnnd bezeugen hiemit ire Chur vnnnd F. G. vnnnd G.
für Gott dem allmechtigen/das Ihre Chur vnnnd F. G. vnnnd G.
in solchen berürten punct hievor nit gewilligt / auch nochmals ih-
rer gewissen halben nit willigen künden oder mögen / wiewol as
ber vnser gnedigste vnnnd gnedige N. Ern in der Constitution ber-
rürtes Articuls E. Röm. Mayest. form vnnnd maß nit geben
künden / vnnnd derhalben berürter punct so ohne irer Chur vnnnd
F. G. vnnnd G. ber-lligung gesetzt / auff jr verantwortung nit
siehet/auch ire Chur vnnnd F. G. vnnnd G. E. Röm. Rön. Mayest.
vnnnd der andern Churfürsten / Fürsten vnnnd Stenden in der sel-
bigen allein sachen nit eingreiffen sollen. So haben doch ihre
Chur vnnnd F. G. vnnnd G. berürten punct widerumb auff disen
Reichstag/ auß erheblichen vsachen zuerwegen / vnnnd ire derhal-
ben Christliche bedencken anzubringen keines wegs vmbgehen
künden noch wöllen. Dann jr Chur vnnnd F. G. vnnnd G. die chr
Christi zubefürdern/vnnnd souil an ihnen / das keinem Menschen der
weg zu der Seligkeit / durch amige vsach beschloffen werde / inn
Reich anzubringen/zu berathschlagen/bey E. Röm. May. anzulan-
gen/zubitten/vnnnd zubefürdern sich schuldig vnnnd yflich geachtet.

Confessionisten
protestation wi-
der der Geistli-
che Vorbehalt.

U

So erwegen auch Ire Chur vnnnd F. G. vnnnd G. die-
se ding der ganz hochnothwendigen Religionsvergleichung
halben!

Vierde Vrsach. halben / so sezt im Reich vorstehet / fürnemlich dahin / daß zu befahren / wann den Geistlichen die Augspurgische Confession / ohne anige Schew und Anhang nicht solte frey gelassen werden / solches möchte in künstlicher Tractation der Religions Vergleichung ein sonderer hinderung bringen / vnd derselbigen ein fürnemlich *preiudicium* vnd *obstaculum* sein. Dieweil etliche gutherige Christen auß Forcht solcher im Abschiedt enuerleibter Peen vnd Verlassung ihrer Dignitet vnd Güter / die Wahrheit in Religions sachen / vermuelichen nit bekennen / vnd derhalben kein *liberam vocem*. sonder zu Christlicher Reformation vnd Vergleichung der Religion / ein betrangte vnd forchtsame Stimm haben vnd geben wurden.

Fünfte Vrsach Zu deme / bedencken Ihre Chur vnd F. G. vnd G. zu was mehrer freundtlichen Willen / vnder den Stenden des N. Freystellung ist Reichs / diese Christliche vnd billiche Freystellung gerachen / erstmal vnn den Confessionisten genennet worden. vnd dardurch mehr guts Vertrawens gestiftet vnd gepflancket werden möchte. Vnd haben derwegen auß sonderlichen vnd andern mehr angebrachten vnd außgeführten Vrsachen / Ihre Chur vnd F. G. vnd G. in Råthen dieses Reichstags dahin freen Rath vnd trewes Bedencken durch vns die Abgesandten eröffnen lassen / daß zu besserer Fürberaitung der fürstehenden Tractation in Religions sachen / so vermög des *Passawischen* Vertrags außzustellen / auch befreyung der bestrickten *viennen* / auffhebung alles Mißuertrawens / vnd Befürderung anderer des Reichs obligenden Sachen / für allen dingen den Geistlichen Erzbischoffen / Bischoffen / Praelaten vnd Andern / zu der Augspurgischen Confession zutretten / nach Gottes Wort vnd Befelch frey gelassen / oder der obbemelte Articul / wie derselbig in den Augspurgischen Abschied kommen / widerumb genzlich abgethan / vnd abrogirt werden solte. Daneben haben sich Ihre Chur vnd F. G. vnd G. hiebeuor zu Augspurg / vnd sezt auff diesem gehaltenem Reichstag des Geistlichen Stands / Ehr / Wrdens / vnd der Kirchen Güter halben / außtrücklich erkleret / beruhen auch darauff nochmals / daß ihr Gemüt nit seye / solche Güter den Reichs Stifften zu nachtheil von abhanden oder in Zerrüttung

Petizio.

tung vnd prophanation bringen zulassen/ sonder vil mehr neben
andern Reichs Stenden daran zusein vnd darob zuhalten / weil
nicht der geringste theil der Reichs Stende / vnd sonderlich die
Hohheit der Geistlichen Eurfürsten darauff gewidmet / daß sie
bey den Stifften vnuerückt bleiben / Vnd da sich jemand aini-
ger gerechtigkeit deren anmassen wolte / dieselbigen dauon abzu-
weisen/ Ründen auch wol geschehen lassen/ daß alle prophanation
vnd verwendung der Geistlichen Güter zu Erbschafften auff
beste vnd freestigist wie es möglichen verhütet / vnd durch obliga-
tiones vnd assicuraciones präcauit werden mögen.

Vil weniger ist irer Chur vnd F. G. vnd G. will vñ mai-
nung/ daß die Erze vnd Bischoue/ auch andere Prelaten/ ihr recht
officium, derhalben sie auß vermuellichem willen der Fundatorn
ihre Beneficia haben/ mit rainer lehr des wort Gottes / raichung
der Sacrament nach Christi einsetzung / auch anstellung anderer
Christlichen Ceremonien nicht vben sollen/ Sondern sie begeren
nichts höhers/ dann daß sie ir Ampt recht/ nach der Euangelisch-
en / Prophetischen vnd Apostolischen lehr zu besserung vnd auff-
nehmung gemainer Christenheit brauchen/ vnd daneben bey ihren
Beneficien vnd Gütern ohne verwindung gelassen werden mö-
gen. Wiewol nun auff disen im Reich angebrachten sachen vn-
sere gnedigste vnd gnedige Herrn / vns anfangs also zuuerharren
beuech geben/ deß biß hert hochwichtiger Punct für allen andern
erlöbdt/ vnd auff Christliche/ billiche/ vnd den Gewissen leidliche
weg/ abgehandlet werden möchte/ So haben doch Ire Chur vnd
F. G. vnd G. auff E. Röm. Kön. May. inn E. May. derhalben er-
öffneten Resolution gegebener gnedigster Vertröstung die sa-
chen der Freystellung/ zu E. Röm. Kön. May. persönlichen an-
konfft/ Allergnedigst eingedenck zusein/ geschehen lassen/ daß mit-
ter zeit inn andern proponirten Articulen/ Berathschlagung fürge-
nommen wurde/ doch mit dieser außdrücklichen maß / bedingung
vnd vorbehalt / wo vilgemelte Freystellung nachmals nit für die
hand genommen/ tractirt vnd erledigt wurde / das wir an stat Ir-
er Chur vnd F. G. vnd G. vns keines wegcs in etwas vergleich-
lichs vnd endlichs eingelassen / oder beschlichlich gehandelt haben
sollen/

☞
Römisch Reich
ist auch auff de
Geistlichen
Stand fundirt.

Confessionisten
wöllen Geistli-
che habe wie es
sie geduncket.

solten/wie dann solche ding E. Röm. Rön. May. verordnetem Commissario den 26 Nouembris in Schriftlicher Relation fürgetragen/vnnd one zweiffel E. Röm. Rön. May. aller vnderthenigist weiter einbracht seind.

Die weil dann allergnedigister Römischer König vnnd Herr/ E. Röm. Rön. May. auß hohem erleuchten Königlichem verstand selbst Allergnedigist beherrigen vnnd ermessen könden/ Freystellung ein hoher punct das an diesem obbemelten Punct/dem Hei. Röm. Reich/dem daran viel gelegen. liebten Vatterland nit weniger/ Sonder vil mehr/ dann an andern Obligen gelegen/auch derselbige von wegen der ehr Gottes/befreyung der Christlichen Gewissen so auß Gottes wort sich gründen sollen/ der vorstehenden Religionsvergleichung/ mehr gut vertrauen im Reich zu pflanzen/vnnd andere Obligen zubefördern/ für anderen billich erledigt werden solle/ So bitten E. Röm. Rön. May. wir an stat vnser gnedigsten vnnd gnedigen Herrn aller vnderthenigist/ E. Röm. Rön. Mayest. geruechen allergnedigist berühren Articul der Freystellung auff schierist vnd ehrist für die hand zunemen/ vnnd denselbigen auff die gesuchte vnnd gebetene Christliche vnnd den Gewissen verantwortliche weg zurichten/ Vnnd haben E. Röm. Rön. May. allergnedigist zubedencken/ da dieses fürnehmsten Puncts abhandlung verschoben vnd eingestellet werden sollte/das es den andern dieses Reichstags sachen/ nicht wenig ver hinderung oder verzug bringen möchte. Dann wir gleichwol aller vnderthenigist E. Röm. Königl. Mayestet nicht verhalten sollen/ das wir nochmals von vnsern gnedigsten vnnd gnedigen Herrn/ vnnd den Herren der Augspurgischen Confession/ kein andern beuelch haben/ Confessionisten wollen nit contribuiren/wann man ire begehren nit erlöbdt. dann auff den 24. Nouembris/ Ihrer Chur vnnd F. G. vnnd G. halben/referirten Vorbehalt zuuerharen/ Vnnd wurden vnderwegen ohne andere Resolutionen/ der wir vns doch/ nach gestalt diser sachen nicht vermueten mögen/ in nichts schließlichs einlassen könden. Wir wissen aber vnserer Gnedigsten vnnd Gnedigen Herrn Gemüt auch dahin gerichte/ das Ihre Chur vnnd F. G. vnd G. nach Abhandlung dieses Articuls der Freystellung/ in andern diß Reichstags Puncten kein mangelt

oder Saumsall werden erscheinen lassen. Vnd E. Röm. Kön. May. haben wir solches als die Vnderthänigsten gehorsamsten Diener / auß beuelch vnserer Gnedigsten vnd Gnedigen Herrn anbringen sollen / vnd bitten darauff E. Röm. Kön. May. Allergnedigste vnd fürderliche Antwort / thun vns in E. May. Gnaden Allervnderthänigst beuelchen / seind auch E. Röm. Kön. May. Allervnderthänigste Gehorsamste dienst zulasten / Allervnderthänigst schuldig vnd willig.

Eur Röm. Kön. May. 16.

Allervnderthänigste
gehorsame Diener.

Der dreyer Weltlichen Churfürsten vnd der andern Fürsten vnd Stende der Augspurgischen Confession Verwandte Râth vnd Abgesandten zu jezigem Reichstag zu Regenspurg.

Welche were wol zuzuwünschen / das die Ihenige so vnlangst die Schrifften vnd handlungen / welche dieses Articuls der Freystellung halben / seit auffgerichtem Religionstiden / auff Reichs vnd andern versammlungen / fürgangen im Truck außgehen lassen / etwas trewlicher mit der sachen vffgangen weren / vñ nit allein das jezige / was Ihes thails für vñ einbrachte / sonder auch was des andern thails / fürnemlich aber vñ der Kay. Ma. darauff jedesmals geantwort / Decretire vñ verabschiedet worden / vñ also nit nur dz jenig wz in irn kram diene Publcire / das

Freystellungs
Acta seind par
teusch publi
cirt.

G ij

cirt/das ander widerig aber verschwigen hetten / So wurden sonder zweiffel vil guetherziger Leuth / welchen dise handlung / vnd was sich darunter allenthalben verlossen / vnd wie auffrichtig / Christlich vnd Kayserlich sich die hochlöbliche beyde Kayser Ferdinandus vnd Maximilianus der ander jederzeit erkleret / verborgen / sich nit so leichtlich verfären / noch auff die vermaint Freystellung der Religion vnd Gewissen / haben bereden lassen / sha augenscheinlich sehen vnd greiffen mögen / wie vnzeitig die frommen Kayser / neben den andern fridliebenden Reichs Stenden / mit diesem handel molestirt worden / vnd das man solches suchens der Confessionisten thails / den wenigsten erheblichen fueg vnd vrsach nit gehabt / sonder das alles dasselbig disputirn vnd grübeln ain lauterer vnmoturrfft auch muetwill vnd spitzfindigkeit etlicher vor andern eyferiger vnd zeneckischer Rätch / die diese vnd dergleichen disputationes vnd vnns gezenck auff etlichen Reichstagen / auch aines thails (wie man seithero befunden) wider Irer selbst Herrschafft willen vnd beuelch / vnder erdichtem schein des Evangelij vnd Irer vnrichtigen gewissen erregt / vnd dieselbig Ir gefasste mainung halbstärck durchringen wollen / gewesen seyen.

Aber wie demselben / so soll hierinn dißfals lauterer vnd auffrichtiger gehandelt / vnd baiden thail fürbringen ordentlich nacheinander / vnd als dann erst hieunden im andern vnd dritten thail dieses Tractätleins von der Freystellung / aines jeden motiu vrsachen vnd Fundamenta / gegenainander gesetzt / vnd dem guetherzigen Leser das vrtheil gelassen / Ob / vnd wie demselben Rätchen gebüret / in ainem so vngereimbten zuor vnerhörtem begeren / also streng zuhandeln / vnd sich zuunderstehen / der von Gott höchsten fürgesetzten ordentlichen Oberkeit mit der gleich harten Worten vnd betrohungen / deren Ir May. auch von dem höchsten Potentaten inn der Christenheit vberhebt sein / das scheinig abzutringen / das sie ihres Christlichen gewissens vnd Amptpflichten halben nit thun kan / noch vil weniger zuuerückung des andern fürnemen Geistlichen Reichsstands / thun sollen noch mögen.

Der Kön. May. Antwort/ so sie auff nechst einuer-
 leibe Schrifften den fünfften Februarij Anno 12. Jünff-
 zig sibenden Confessionistisichen Rätchen
 geben lauttet also.

Freystellungs-
 handlung Anno
 1557.

Die Römisch zu Hungern vund Behaim / 12. Kayser Ferdts
 nandi maimung
 der Freystellig
 halben.
 Kön. May. 12. vnser aller gnedigster Herr / hat gnedi-
 glich angehört vnd vernommen / was der dreyen Welt-
 lichen Churfürsten vnd der andern Fürsten vnd Stende der Aug-
 spurgischen Confession verwandten Rätch vnd Pottschafften /
 zu diesem Reichstag abgefertigt / Irer Kön. May. von wegen des
 Punczens der Geistlichen Vorbehalt oder Freystellung auff dem
 Jüngsten zu Augspurg gehaltenem Reichstage beschlossenen /
 auffgerichten vund verabschidlichen Religionsfrid einuerleibt /
 mündelich anbrachte / vnd dann auch im der daneben vberzichten
 Schrifte fürgetragen: Vnd wissen sich Ire Kön. May. gnedig-
 klich wol zuerinnern / was solches Vorbehalts oder Freystellung
 halb der Geistlichen / auff diesem werenden Reichstag gehandelt /
 vnd Irer Mayestet verordneten Commissarien fürbracht / auch
 an Ir Kön. May. darauff für Antwort geben lassen / vnd sich er-
 botten haben / Nemlich das Ir Kön. May. mit gern gehört / das
 angeregtes Punczens halben / stritt vund gespaltene Maimungen
 entstanden / vnd fürbracht worden. Diweyl aber Ir Kön. May.
 entschlossen weren / auff den damals bestimmbten tag selbst Persön-
 lich allhie anzukommen / auch der gnedigen zuuersicht weren / die
 Churfürsten vnd maiste Fürsten / werden auff Irer May. von new-
 en an sie gethane ersuechung / auch bey Irer May. einkommen / so
 wolten Ir Kön. May. disen erregten Punczen der Freystellung
 halben bis auff dises Irer May. auch Churfürsten vund Fürsten
 glückliche Persönliche ankunfft in bedencken nemen vnd einstel-
 len / vnd demnach die Stende vund der abwesenden Rätche vund
 Pottschaffe gnediglich vermahnen lassen / mit berathschlagung
 vñ vergleichung der Propomirten Punczen / ain solche guete Vor-
 beraitung zumachen / damit Ir Kön. May. auch Churfürsten
 vund

vnd Fürsten zu Irer Persönlichen ankunfft vmb souil desto eher
schliessen möchten.

Solchem Irer erpicten/hetten auch Ir Kön. May. gne-
diglich gern nachgesezt / vnd Ir bedencken vilberürts Punctens
halben eröffnet/wo die Churfürsten vnd Fürsten aigner Perso-
nen erschienen weren / wie dann Ir Kön. Mayest. bishero all-
weg sonderlich wol genaigt gewesen / allen misuerstand auff-
zuheben / vnd rechtes wahres Vertrawen / Friedt / Ruhe vnd
amikeit zuerhalten vnd zu pflegen/vnd solches gnedigen Väter-
terlichen willens vnd Gemüets noch sein. Dieweil nun aber /
vber diß alles obbenelter Augspurgischen Confessionsverwand-
ten Stende/ Räch vnd Gesandten des angeregten Punctens
der Geistlichen vorbehalt oder Freystellung halben / laut Irer
obergebenen Schrifft vndertheniglich bitten / das Ir König.
Mayestee solchen Articul auffß schickt vnd ehst für die hande
zunemen/vnd denselben auff die gesuchte vnd gebettene weg
zurichten gerüchten / so geben inen Ir Kön. Mayest. darauff dise
guedige Antwort.

Das sich Ir Kön. May. 12. gnedigklich wol zu berichten
haben/ was langwiriqer stritt sich mehrgedachts vorbehalt hal-
ben/hievor auff jüngsten Reichstag zu Augspurg / zwischen den
Stenden vnserer alten Chrißlichen Religion vnd den Stenden
der Augspurgischen Confession zugetragen/ vnd als sie sich des-
sen in den Rächten mitamander nit vergleichen mögen/das sie sol-
ches Puncten halb / Irer Kön. May. gespaltene meinung fürs
bracht/darauff auch Ir Kön. May. in Irer Schrifftlichen wider-
antwort erkleret/das solcher der Geistlichen vorbehalt/ Inen nit
fueg nit lönde verwidert werden / sonder solle Inen den Rechten
vnd des heiligen Reichs Ordnungen vnd Constitutionen / vnd
sonderlich dem Passawischen abschied vnd aller billigkeit nach/
guetwillig zugelassen vnd dem Religionfriden einuerleibt werden/
mit anregung etlicher statlicher Wisachen/vnd guediger vermäh-
nung / das der Augspurgischen Confessionverwandte Stende
mit Irer verwidertung die sachen nit lenger streitten noch auff hal-
ten wol-

Freystellungs
Historia ex ore
Ferdinandi
Regis Rom.

ten wolten. Vnd wiewol dagegen von Inen auch etliche vrsachen angezogen / derenhalb sie vermaine / das solcher vorbehalte dem Religionfrieden nie inferire, sonder vnderlassen solte werden / so ist doch die sache letztlich dahin gelange / das Ir Kön. May. mit guetem vorwissen vnd willen / baidert thail Religion Stende / vnd der Abwesenden Rätchen vnd Botschafften / solches vorbehalte oder Freystellung halb der Gaislichen / den obberürten dem Religionfrieden emuerleibten Articul / ansehende. Vnd nach dem bey vergleichung dieses Fridens stritt fürgefallē / etc. (wie derselbig mehrers innhalts außweiset) begreiffen stellen / vnd dem Abschiede / wie andere verglichene vnd beschlossene Articul einleiben lassen. Welches alles der Augspurgischen Confession verwandte Stend vnd Ir Rätch vnd Botschafften damals mit allem fernere nicht widerfochten / sonder Irer Kön. May. Irer gehabten Väterlichen treuen bemühung vnd Arbeit halb vnderreichten vnd vil mehrern vnd vleissigern danck gesagt / welcher von wegen der Stende vnserer alten Religion beschehen / vnd zu deme allem / haben sie sowol als die Stende der alten Religion / vnd derselben Rätch vñ Botschafften / zu end des bemelten Jüngsten Augspurgischen Reichstags Abschiede bekennet / das alle vnd jede in demselben Abschiede beschubene Puncten vnd Articul / also wie obstehet / mit Irem guetem willen / wissen vnd Rath fürgenommen vnd beschloffen seyen / vnd das sie dieselben auch allesambt vnd sonderlich bewilligen / gereden / vnd versprechen / auch in gueten wahren treuen / die sovil amen jeden sein Herrschafft oder Freunde / von denen er geschickt oder gewalt habent ist / betrifft oder betreffen mag / wahr / stet / vest / auffrichtig vnd vnuerbrüchlich zuhalten / zuvolziehen / vnd deme / nach allem Irem vermögen nachzukommen vnd zuleben / sonder gerede. Diweyl nun deme allem also / vnd sich auch wol geminen vnd gebären will / das der zu Augspurg auff Jüngstem Reichstag / nach souil vnd langwirigen strittigkeiten vñ gepflogenen mühsamen handlungen beschloffen vñ verabschiedet Religion Frid / laut gedacht Abschieds in alle seinen Puncten

Confessionistē
haben inn der
Geistliche vor
behalt bewilligt.

Puncten vnd Articuli sampt vñ sonderlich/veß vnd vnuerbrüchlich gehalten werde / souil der ainen jeden betrifft oder betreffen mag. So gesimmen vnd vermahnen Ire Kön. May. der dreyer Weltlichen Churfürsten/auch der Fürsten vnd Stende der Augspurgischen Confession anhengig/Räth vnd Bottschafften / das sie von jrer Herrschafften vnd Obern wegen/jres suchens vnd bitrens des mehr berühren Vorbehalts oder Freystellung der Geistlichen/ gutwillig abstehen/vnd die Sachen/so wol solches Vorbehalts/ als anderer damals beschlossener vñnd verabschiedter Articul halben / bey dem Abschied einuerleibter hochbeteurter zusag/ bleiben lassen wollen / Daran werden sie mit allein gegen G. D. vñnd der Welt die billigkeit handeln/sonder auch jren Herrn vñnd Obern annemimige gefallen thun/welche auff genugsame erinderung verlossner sachen vnd handlungen ohne zweiffel daran gang wol zufrieden sein werden. So wollen es Ire Kön. May. auch gegen ihren Churfürstlichen/ F. G. vñnd G. in aller freundschaft/vñn gnaden zuerkennen wol genaigt sein. Solten sie aber vber dieses Jhrer Kön. May. treues väterlichs vñnd gnedigs vermanen/ solcher iher suchung mit abstehen wollen/so haben sie vñnd Jrer Chur vñnd F. G. vñnd G. verordnete Räthe vñnd abgesandten/vernünftiglich wol zuermessen / ob mit dardurch dem andern theil vrsach gegeben wurde/zugedencken/als ob Ir Chur vñnd F. G. vñnd G. durch solchen weg den ganzen Religionfrid widerumb in zerüttung / vñnd die sachen in vñnre weiltcuffigkeit zurichten vñnd zubringen vorhagens wären. Nochmaln ganz gnediglich gesünd vñnd begerend/ die Räthe vñnd Gesandten wollen diese sach der notturfft nach beherrigen/vñnd derhalben die zeit fernernit vergeblich verzehren / Sonder die notwendigen proponirten Articul / zu fürderlicher erledigung vñnd vergleichung bringen vñnd fürdern helfen / Das wolten Ir Kön. May. obbemelten Räthen vñnd Gesandten quediager wolmaining nach mit verhalten / vñnd sein jren Herrn vñnd Obern/vñnd Inen mit aller freundschaft vñnd Gnaden wol genaigt.

Hierauff

Hierauff haben der protestirenden Rätthe vom 17.
Februarij Anno 1557. replicirt/wie
hernach folget.

Alterdurchleuchtigster/Großmchtigster
Königlicher/zu Hungern vnnnd Behaim/ etc.
König/ Allergnedigster Herr/ E. Röm. Kön.
May. vns den 5. Februarij zugestellte vnd vber-
gebne Resolution in dem Articul der Geistlichen
en Vorbehalt/ haben wir der Chur vnnnd Für-
sten der Augspurgischen Confessionverwandte Abgesandten/inn
vnderthenigstem Gehorsam verlesen/ vnd vns vnserer habenden
Instruccionen/beuelchen/auch was derhalben sonst ergangen/ al-
lenthalben ersehen vnd erindere/ vnd darauff auß vilen hochwicht-
wichtigen vsachen nit vnderlassen mögen/ E. Röm. Kön. May.
ferner in aller vnderthenigkeit billich zuersuchen vnnnd anzu-
langen.

Vnnnd erstlich hetten wir vns gleichwol diser E. Römisch.
Kön. May. Resolution vnderthenigst nit versehen/ tragen auch
fürsorg/wann dieselbige vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn
zukommen würd/ das sie iren Chur vnd F. G. zu beschwerlichen
gemüt gehen/vnd jr Chur vnd F. G. gegen vns zu allerhand arg-
wohn vnnnd nachdencken vsach geben möchte/ als hetten wir in
nechstuergangener Augspurgischen Reichshandlung/ berürten
puncte der Geistlichen Vorbehalt/ wider ire Chur vnd F. G. be-
uelch bewilligt/oder aber ire Chur vnnnd F. G. Resolutionen/ mit
dem fleiß nicht fürbracht/ als vns solches beuolhen worden. Zu-
deme/ das wir auch sonst befahren/ es möchten ire Chur vnnnd F.
G. bewogen werden/ vns fernere vnnnd solche beuelch zugeben/
dardurch die sachen dieses Reichstags/ so nun mehr sonst (Vort
lob) auff dem Beschluß stehn auffgehalten werden möchten.

Viewol aber wir als die Diener/ vns vil zu wenig wissen/
auch vnser gemüt gar nicht ist/ vns mit Ewer Röm. Kön. May.
in amts

in ainige Disputacion einzulassen/vnd wir nicht gern die wolten er-
funden werden/so zu verzug anderer Reichsachen/ainig Vrsach
geben/So haben wir doch auß obberürter/ vnd andern mehr vrsach
sachen inn vnderthenigkeit nie vnderlassen künden/ der Augspurgis-
gischen ergangenen handlung/ in disem Punct der Geistlichen
Vorbehalt/E. Röm. May vnderthenigste erzehlung vnd wider-
holung zuthun/der vnderthenigsten zuuersicht/E. Röm. Königl.
May. werden sich derselbigen allergnedigist erindern/vund zu an-
derer gnedigister Resolution bewegen lassen.

Freystellungs-
Historia secun-
dum Confes-
sionistas.

Vnd ist an deme/das E. Röm. May. inngedenck sein/was
gestalt zwischen den Stenden der Augspurgischen Christlichen
Confession/vñ der andern Religion/nicht allem in Rächen lang-
wiriger stritt/berürtes Punctens der Geistlichen Vorbehalt hal-
ben sich erhalten/sonder auch da derselbig vnuerglichen vund vñ-
uerainigt/an E. Röm. Kön. May. damals gelanget/das E. Röm.
mische Röm. May. allerley mittel vnd weg die Stend derwe-
gen zuuer gleichen fürgeschlagen. Weil aber wir der Augspurgis-
schen Confessionverwandten Chur/ Fürsten vund Stende Ab-
geschickten/vns auff alle hin vnd wider fürgeschlagene mittel/von
wegen vnserer Gnedigsten vnd Gnedigen Herrn Gewissen hab-
ben/ vnd auß beuelch derselben/ mit einlassen könden/das endlich
en E. Röm. Kön. May. berürten puncten der Geistlichen Vorbe-
halt/ auß aigner macht vund krafft gegebener vollmache vund
haimbstellung der Kay. May. ordnen vnd setzen wollen/ welches
wir die Abgesandten vnsern Gnedigsten vund Gnedigen Herrn
auff das schleunigist einbringen/ vund vns darauff innerhalb zeh-
hen tügen Resolution erholen solten/ mit allerhand gethaner
Neben vermeldung/ das diser weg der Constitution von vnsern
Gnedigsten vund Gnedigen Herrn nicht hergestoffen sein/ son-
der auff E. Mayest. Verordnung allein stehen solte. Daber
dann ergangen/das vnser Gnedigste vund Gnedige Herrn/ der
Augspurgischen Confessionverwande/ so am nechsten geseßen/
vnd souil nach gestalt der zeit möglich gewesen/vns den Gesand-
ten Resolution zugeschickt/ Vnd haben darauff wir die Gesand-
ten der Augspurgischen Confessionverwandten Stende/ souil
derselb

derselben damals vorhanden/ E. Röm. Kön. Mayest. inn vnder-
 cheuigkeit fernere folgende meinung fürbracht / Ob wol unsere
 Gnedigste vnd Gnedige Herrn zu gemainem friden Teutscher
 Nation / zum höchsten genaigt / das doch Ire Chur vnd F. G.
 (wie hoch sie auch den friden liebten vnd achteten) wider dersel-
 ben Gewissen nichts willigen köndten noch wolten. Vnd der-
 halben möchten wir vns auch keines wegs auff die fürgebene ver-
 gleichung der Geistlichen Vorbehalt / einlassen / in erwegung /
 das dardurch die wahre Christliche Religion vnd derselbigen Be-
 kenneer für verdampft vnd straffwürdig geachtet wurden / Mit
 diser angehengter erklerung / das unsere Gnedigste vnd Gne-
 dige Herrn / nicht gemainet die Geistlichen Güter zuerwenden
 vnd zu prophanisiren / oder den Geistlichen Stand in zerrüttung
 zubringen / Sondern Ire Chur vnd F. G. sehen allein dahin
 das es iren Chur vnd F. G. keines wegs gesimmen wöllen / an
 einem ort ihre Christliche Religion für wahr zubekennen / vnd
 an andern dieselbige sampt deren Glaubensgenossen vñ Christ-
 liche Glieder zuerdammen / zustraffen vnd verfolgen zuhelf-
 fen. Wiewol aber E. Röm. Kön. Mayest. zu abhelffung diser
 dinge der weg auß aigner macht fürgegebener Constitution gne-
 digst angezeigt / so wäre doch derselbig auch Iren Chur vnd F.
 Gna im Gewissen ganz sehr bedenklich / Aliter dicunt
supra. Dann es etwan die
 deutung vnd den verstand gewiszen möchte / als hetten die
 Augspurgische Confessionverwandten Scende / solche Ewer Röm-
 sche Königliche Mayestet Constitution / mit irem willen nach-
 gehangen / vnd dieselbige dero Gewissens halben / nit widerfocht-
 ten. Auf welchem allem eruolgt / das allerhand Fürschlage / wort
 vnd Clauseln bedacht worden / so nicht allein zu linderung
 der Constitution / von wegen der Geistlichen / Sondern auch
 fürnehmlich zu erleuterung der Augspurgischen Confessionver-
 wandten Gewissen vnd erklerung ihres dissens dienen möch-
 ten / vnd diesen verstand haben solten / das berürter Articul auff
 der Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Confessionverwand-
 ten / verantwortung nicht stehen / Auch Ihre Chur vnd
 Fürst. G. dieselbige auff ir Gewissen nit genommen / oder ainiger
 gestalt

gestaltt damit solten beladen haben. Darauff auch endlichen die
 wort: **Welches sich aber baider Religion Stende**
nicht vergleichen könden / *rc.* von E. Röm. Rön. May.
 bedacht vnd fürgeschlagen. Vnd daneben haben sich E. Röm.
 Rön. May. gegen vns mit Persönlichem Königlichem Munde
 erkleret, daß die Verantwortung im Gewissen nit auff den Sten-
 den der Augspurgischen Confession verwandt stehen solte/ sonder
 daß es E. Röm. Rön. May. allein auff sich zunemen bedachte/ Vñ
 wolten E. Röm. May. des offtmals angezognen vnd widerholten
 der Augspurgischen Confession verwandten *dissens*, aller gnedigst
 inngedenck vnd gestendig sein.

Wiewol nun wir der Stende Abgesandten der Augspur-
 gischen Confession verwandt / auff den fall da E. Röm. Mayest.
 ohne ainige erklerung vñd anhang berürten punct zusehen be-
 dacht / mit beuolchenen Schrifftlichen Protestationen genueg-
 sam gefast / vñd dieselbige zuübergaben / damals beuelch gehabt /
 dieweil aber von E. Röm. May. berürte Erklerung geschehen / vñd
 darüber zu mehzer Declaration der Stende *dissens*, die obbemelte

Confessioniste
 bekennē daß sie
 wider der Geist-
 liche Vorbehalt
 Anno 55. nicht
 protestirt,

wort: **Welches sich aber bayder Religion Stende**
nicht vergleichen könden / *rc.* E. Röm. May. auß aigner
 macht beschehener Constitution pramittirt werden sollen / Haben
 wir vns solcher Sazungen so vnserer Gnedigste vñd Gnedige
 Herrn nicht belanget / derer Gewissen auch derhalben befreiet /
 fermer nicht angenommen / vñd E. Röm. May. darinn kein maß
 geben könden. Daneben aber haben wir E. Röm. Rön. Mayest.
 von wegen des Religionfridens / so mit grosser Väterlicher treu-
 er bemühung vñd arbeit auffgericht / ganz vnderthenigste vñd
 gehorsamste dancksagung gethan / mit vermeldung / daß berürter
 gestiftter frid ein hochlöblichs werck seye / so E. Röm. Mayest. bey
 meiniglichem auch bey den Nachkommen / zu ehren vñd rühm /
 zu gutem vertrawen vñd den Stenden des Reichs zu vergleich-
 ung der Religion vñd außbraittung des worts Gottes vñd Christi-
 liches Glaubens / auch zu statlichem widerstand des Erbfeinds
 der Christenheit geraichen möge / Vñd haben in solcher danck-
 sagung

Confessioniste
 dancksagung
 wegen des Re-
 ligionfridens.
 Religionfridens
 Villitas secun-
 dum Luthera-
 nos.

sagung betrübs puncts der Geistlichen Vorbehalt ainig meldung nicht gethan.

Weil es dann allenthalben also ergangen / haben wir vnderthenigst nit vermueten mögen / das vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn jetzt oder künfftig zugemessen werden könde / das berürter Punct ansehend: **Vnd nach dem Bey vergleichung** / *rc.* mit Ihrer Chur vñ F. G. oder vnser derselben Abgesandten wissen vnd willen / wie andere verglichene vnd beschlossene Articul dem Abschied einuerleibt worden sey. Dann ob wol wir die Gesandten wissen mögen / das solcher Punct von E. Kön. May. gesetzt / So haben wir doch von wegen vnserer Gnedigsten vnd Gnedigen Herrn zu solcher E. Kön. May. Constitution Confessionste wöllen der R. d. May. für greiffen / vnd nichts gut sein lassen als was ihnen gefellig. nit allein keinen willen geben / Sonder vil mehr derselbigen dissens erklaret / vnd vns darüber berürter Constitution fermer mit ange- mit dargebung Ierer Chur vund F. G. dissens hierinn genugsam entledigt vnd befreyet zusein geachtet.

Das wir aber solchen vnsern dissens zu entledigung vnd befreyung vnserer Gnedigsten vnd Gnedigen Herrn Gewissen E. Kön. May. inn allem gehorsam manigfaltig vnd zum offtermal dargeben vnd fürbrachte / dessen wissen sich E. Kön. May. alsergnedigst zuerindern.

Zu deme ist solcher offtmals erklarter dissens in den worten: **Welches sich aber baiden ReligionStende nicht vergleichen könden** / *rc.* genugsam aufgetruckt / Dann was inn Reichs Abschieden als beschlossen vnd verainigt gesetzt werde solle / das müssen sich die Stende vnder inen / vor oder nach E. Königliche May. Resolution / selbst in Rächen / vnd folgendts mit E. Kön. May. vergleichen / sonsten wurd es für vnuerglichen billich geachtet / Hierumb dann auch solche wort / das sich E. Kön. May. mit den Stenden / vnd die Stende mit E. Kön. May. vergleichen / gebrauchlichen in den Reichs Abschied gesetzt / vnd fast bey allen Hauptpuncten repetirt worden / Darauß dann erfolget / das

N iii die

die gegen Clausul der nicht vergleichung vnder den Stenden ein sonderlichs dissens vnd nichts bewilligung begreiffe vnd in sich hat.

Es hat auch diese Clausul desto mehr krafft eines erkleren dissens, dieweil dieselbig nicht narratiue vnd auß erzehlung der ding so sich in Räten zuge tragen / sondern zur zeit da diese sachen vor E. Kön. May. selbst in hefftiger disputacion gestanden vnd zum höchsten gestritet worden / also (das man sich berürtes puncts auch entlichen nicht vergleichen können) gesagt vnd der Constitution praximirt worden / Vnd vber dis alles ist es auch se die Natur vñ Eigenschafft der Constitution vnd Sazungen so auß aigner macht / ex plenitudine potestatis zugeschehen pfflegen / das sie der part willen nicht vorgeiffen.

Wir seind auch der vnderthenigisten hoffnung / es möge vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn / vnser damals vnderthenigiste danck sagung / zu einem Consens nicht angezogen vnd gedeuertet / dann dieselbige vnderthenigister gehorsamer mainung / des auffgerichten Religionfridens allein gesehehen / vnd darinnen der Geistlichen Vorbehalt mit keinem wort meldung gethan. Nun ist bemelter Vorbehalt se kein Punct des Fridens / belanget auch die Substanz desselben ganz nichts / So wurd auch dar durch nicht sonderlich vsach gegeben zu gutem Vertrawen vnd mag zu Vergleichung inn Religions sachen / mit wenig hinderung bringen / Dieweil den Geistlichen dardurch alle Ehrliche Reformation abgeschnitten vnd bey hoher straff wurde verboten.

So mag gleicher gestalt vnser vnderthenigisten bedenkens / auß der zu ende des Abschids angehengter General Clausul vnserer gnedigsten vnd gnedigen Herrn der Augspurgischen Confession verward amiger Consens der Geistlichen Vorbehalt halben / mit eingefüret vnd geschlossen werden / Dann den Religionfriden seine sonderliche specificirte außgedruckte Obligation also angehangen / das die Ehr vnd Fürsten den auffgerichten Religionfrid / sonil einen jeden betriffte oder betreffen mag / wie ob sich demselbigen getrewlichen nachzusehen versprochen.

Auff solche specificirte Obligation / referirt sich auch die angehengte

Geistlicher vorbehalt soll kein punct des Religionfridens sein.

Religionfridens allecuratio wirt durch die Confessionistē torquirt.

gehengte general Clausul am ende des Abschieds/ Nemblich das i
re Chur vnd F. G die Puncten (also wie obstehet) fürgenommen
vnd beschlossen / Darzu dann fermer angehangen (deme nach
zusehen was einem jeden Chur vnd Fürsten betreffen mag) we
thes alles den Articul der Geistlichen Vorbehalt mit einer son
derlichen Restriction in sich hat / vnd zu der vorgehenden Restr
iction relatiue gesetzt ist / Vnd das solche wort allenthalben zu
Declaration der Augspurgischen Confession verwandten Sten
de dissens vnd der Gewissen befreitung halben nun dem punct den
Geistlichen Vorbehalt belangend / dem Reichs Abschied einuer
leibe/wollen wir vns auff die Protocoln gezogen haben. So wurd
es auch noch ohne allen zweiffel den verordneten des Ausschuss/
zu Stellung des Abschieds also ingedenck sein / wie dann auch in
berathschlagung dieses ganze Reichstags die Stende der andern
Religion selbst diesen Punct / nicht als von den Stenden aller
seits verglichenen vnd beschlossenes/sonder von E. Röm. Mayest.
aignen Constituirten Articul angezogen vnd fürgeben haben.

Dieweil dann Allergnedigster Römischer König vnd
Herr/E. Röm. Mayest. auß dieser erzelten also ergangener hand
lung sich Gnedigst zuerindern wissen / das wir damals Gesand
ten von wegen vnserer Gnedigsten vnd Gnedigen Herrn / berür
ten punct der Vorbehalt niemals gewilligt / So hoffen vñ zweif
seln wir vnderthenig gar nicht / E. Röm. Rön. May. werden vn
sern Gnedigsten vnd Gnedigen Herrn solchen gegebenen Cons
sens in berürtem Articul nit zuzumessen/oder Ihrer Chur vnd F. G.
Gewissen damit beladen wollen.

Auß was aber erheblichen Christlichen vrsachen / nicht al
lein zu widerholung des vorigen dissens, Sondern auch zu be
fürderung der ehre G D I E S / guet vertragen im Reich
auffzurichten / vnd die vergleichung der Religion vnd Christli
che Reformation desto besser anzustellen / dieser berürter Punct
auff diesem fürstehenden Reichstag widerumb erregt / Das
seind E. Königliche Mayestet beide in Relationen vnd andern v
bergebenen Schrifften vnderthenigst genuegsam berichtet. Nun
seind aber je diese ding von vns den Gesandten nicht hergestossen/
Sonden

Sonder wir habens also für vnd anzubringen von vnsern Gnedigsten vnd Gnedigen Herrn stracken beuelch gehabt / So haben wir auch nochmals von vnsern Gnedigsten vñ Gnedigen Herrn / kein andere Resolution dann darauff zubeharren / auch / Inhalt des beschehenen referirten den 24. Nouembris Vorbehalts / vns in keine endliche vñd schließliche handlung / für erledigung dises Puncts einzulassen. Wir tragen aber auß denen biß dahero von vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn empfangenem beuelch / fürsorg / daß Ir Chur vñd F. G. von disen dingen nicht abstecken / sonder vil mehr darauff beharren möchten. Darzu dann Ir Chur vñd F. G. iekund desto mehr bewegen köndte / wann Ir Chur vñd F. G. vermercken wurden / daß die ding also angezogen wurden / als hetten Ir Chur vñd F. G. den Punct des Vorbehalts gleich andern im Abschied verglichenen vñd beschlossenen Articuli be willigt. Vñd bitten demnach E. Röm. Rön. May. in vnderthenigstem gehorsam vñd demut / E. Röm. Rön. May. wöllten solches alles zu gnedigstem Väterlichem Gemüt führen / vñd die ding auff andere gesuechte vñd leidliche / vñd in vnserer Herrn Gewissen verantwortliche weg vñd mittel richten vñd abhelffen. Wir haben aber daneben nit vnderlassen / vnsern gnedigsten vñd gnedigen Herrn / E. Röm. Rön. May. Resolution zuezuschicken / Vñd wöllten darauff Irer Chur vñd F. G. beuelchs erwarten / vñd bitten ferner E. Röm. Rön. May. wöllten vns in dem allem allergnedigst entschuldigt nemen / daß wir vns milerzeit nach gestalt der beuelch vnderthenigst nit erklereu mögen / Auch die ding dahin vermercken / daß wir solches zu erledigung vnserer Gnedigsten vñ Gnedige Herrn / auch vnserer Gewissen / vñ zu befürderung des Reichstags sachen / vnserer höchsten nottuiffi nach / nit vñtgehen mögen. Thun vns E. Röm. Rön. May. im Allvnderthenigstem Gehorsam zu gnaden beuelhen / Vñd seind derselben Allvnderthenigste Dienst vñd Gehorsam zu laisten schuldig vñd willig.

E. Röm.

Eur Röm. Rön. May. 26.

Allervnderthänigste
gehorsame Diener.

Der dreyer Weltlichen Chur-
fürsten vnd der andern Für-
sten vnnnd Stende der Aug-
spurgischen Confession Ver-
wandte Râth vnnnd Abges-
sandten auff jezigem Reichs-
tag allhie zu Regenspurg.

König Ferdinandi andere Antwort oder Duplie/
wegen der Freystellung den Stenden der Augspurgischen
Confession zu Regenspurg den 27. Februaris/
Anno 57. gegeben.

In Ze Römisch zu Hungern vñ Behaim/
ic. Königlichliche Mayestat vnser allergnedigi-
ster Herr hat gnediglich angehört vnd vernom-
men / was der dreuen Weltlichen Churfürsten /
vnd der andern Fürsten vnnnd Stende der Aug-
spurgischen Confessionverwandi / zu diesem
Reichstag abgesandte Râth vnd Botschafften / Irer Rön. May.
abermals von wegen des Punctens der Heillichen Vorbehalts
oder Freystellung / inn dem jüngsten Auaspurgischen beschlosse-
nen / auffgerichten vnnnd verabschiedten Religionfriden begriffen/
mündlich vnd schriftlich fürbracht vnd gebetten haben.

¶ Nun

Nun wissen sich Ihre Kön. May. aller dieses Punctens halben jüngst zu Augspurg verloffene handlung / statlich vnd genugsam zuerindern / Vnd sonderlich das ermelte der Augspurgischen Confession verwandte Stende, die Freystellung der Geistlichen Personen vnd Güter halben gesucht vnd begeret / aber die Churfürsten / Fürsten vnd Stende der Alten Chyristlichen Religion / vnd /

Freystellag hat per Catholicos nte wollen bei willige werden.

Geistlicher vor behalt ist mit der Stende guttem wissen vnd willen verabschidet.

Geistlich vor behalt wenn er gleich im Religionfriden nicht stit / ist er doch per se iuris & equitatis.

Confessioniste habe wider den Geistliche vor behalt / Anno 55. mit protestirt.

Dauff dann / als derwegen stritt eingefallen / vnd beide theil sich dessen miteinander in den Rächen nicht vergleichen mögen / sonder Irer Kön. May. gespaltene meinungen fürgebrachte / Ir Kön. May. nach langer hin vnd wider gepflogener Vnderhandlung / mit beider theil guetern wissen vnd willen die Declaration vnd erklärung angereget der Geistlichen vorbehalts halben gethan / vnd dem Religionfriden im Abschide also einleiben lassen / wie dann solcher vorbehalt jnen den Geistlichen mit fueg nit verwidert / sonder dem Rechten des heiligen Reichs Constitution / vñ sonderlich dem Passawischen abschide vnd aller billigkeit nach / bewilligt hat werden sollen / vnd Ir Kön. May. damals den Stenden der Augspurgischen Confession verwandte / vil statliche vnd erhebliche vrsachen / warumben solches billich beschehe / außführen vnd erzehlen haben lassen / welche Declaration sie die Stende der Augspurgischen Confession / vnd Ire Räch vnd Botschafften / auch wie sie sich selbst zuberechten wissen / damals vnwiderfochten angenommen vnd zugelassen / auch darüber Irer May. von wegen Irer gehaltenen Väterlichen getrewen bemühung vnd Arbeit vnderthenigen hochfleisigen danck gesagt / vnd volgentes den Reichs Abschide / vnd den darinn begriffenen Religionfriden / mit vnd neben den Stenden der alten Chyristlichen Religion dermassen vnd mit angeregetem darinn verlebtem der Geistlichen vorbehalt auffrichten / vrfertigen vnd besigeln helfen.

Vnd zu deme haben gedachte Stende der Augspurgischen Confession verwandte / vnd Ire gesandte Räch so wol als die Andern Stende der Alten Religion zu ende des bemelten jüngsten zu Augspurg auffgerichteten vnd ergangenen Reichs abschides bekennet das alle vnd jede in demselben Abschide gestellte Puncten vnd

Articul mit iren gueten willen/wissen vnd Rath fürgenommen vnd beschlossen seyen / das sie dieselben auch alle samen vnd sonderlich bewilligt/gereden vnd versprechen auch in gueten wahren trewen die souil ainz jeden sein Herrschafft oder Freunde/von denen Er abgefertigt oder Gewaldbabent ist/ betriffte oder betreffen mag/wahr/stei/veft/aufrechtig vñ vnuerbrüchlich zuhalte/zuvolziehen/vñ deme nach allen irem vermögen zugelebe/sonder generde.

Demnach vnd dieweyl nun Irer Kön. May. nicht gebürchen wil/ober angezeigten beschlossenen Religionfriden vñ auffgerichteten verfertigten jüngsten Augspurgischen Reichabschidt / dieses Puncten / der Geistlichen vorbehalts oder Freystellung halb / ainige verenderung fürzunehmen / vñnd wo gleich die sachen noch in denen terminis ständen / darinnen sie vor beschließung vnd auffrichtung des Religionfridens gestanden seyen/vnd solcher Religionfriden mit dermassen wie beschehen/in allen Articuli durchaus beschlossen / auffgericht vnd zuhalten versprochen were/ das doch die sachen derselben Freystellung oder vorbehalts halber also geschaffen / Das Ir May. sich darinnen anderst noch weiter nicht einlassen köndte noch möchte/ So ist Irer Kö. May. freundelichs vnd guedigs gesinuen vnd begeren/ der Augspurgischen Confessiön vñ vnerwandte Stende/vñnd Ire gesandte Botschafften / wöllent an Irer Kön. May. nechster wolbegründeten vnd diser Irer rechtsmessigen billigen Antwort gütlich zufriden sein/von irem suezchen vñnd begeren gütlich abstehen / vnd die sachen so wol dieses als anderer Puncten vñnd Articul halber bey gemainem auffgerichteten Religionfriden vñ ergangenem jüngstem Reichabschidt bleiben vnd beruehen lassen/ Ir May. damit lenger vergeblich nit auffhalten/sonder ermette Rath vñnd Botschafften mit berathschlagung der noch vbrigen nochwendigen proponirten Articul vollendes fürschreiten / vñnd dieselben zu fruchtbarer schleuniger erledigung bringen vnd befärdern helfen/ wie es dañ die hoch vñnuermeidlich notturfft wol erfordert / welches sie auch vñnd souil billicher thun sollen / dieweyl nun der Religionssachen nunmehr ein Colloquium auff ain gewisse zeit zuhalten fürgenommen / vñnd die strittig Religion vermittelst Götlicher geden zu

Freystellung
 kan nit gewillt
 ger werden wat
 auch kein Reli
 gionfrid nicht
 wäre.

gnaden zu Christlicher ainigkeit vnd vergleichung zubringen verhoffentlich ist. Das sein Ir Kön. May. gegen gedachten der Augspurgischen Confessionverwandten Churfürsten / Fürsten vnd Stende / auch derselben Botschafften in aller Freundschaften vnd Gnaden zuerkennen allzeit genaigt vnd haben Inen den anwesenden Räten vnd Botschafften solches gnediger wolmeinung mit wollen bergen.

Volget hierauff der Protestirenden Stende Triplica den 12. Martij (wiewol in aufgangenem Item Truck den 16. Martij) vnd das es bey verlesung des Abschiedes geschehen seye/vermeldet würde/obergeben.

Alterdurchleuchtigster / Großmechtigster Römischer / zu Hungern vnd Bohaim / etc. König / Allergnedigster Herr / Die drey Weltliche Churfürsten vnd andere der Augspurgischen Confessionverwandte Fürsten vnd Stende / vnser Gnedigste vnd Gnedige Herrn vnd Herren / seind manigfaltig / auch iehunde endlichen berichtet worden / wie es allenthalben vom anfang bis zum ende mit der sachen der Geistlichen vorbehalt / so in einem sonderlichen Articul dem Religionfriden zu Augspurg zugesetzt / ergangen / was gestalt auch E. Röm. Kön. May. sich gegen vns irer Chur vnd F. G. G. vnd G. Abgesandten Resoluirte / vnd haben vns demnach E. Röm. Kön. May. in vnderthenigkeit mündlich vnd schriftlich für vnd anzubringen beuolhen / das sich gleichwol Ir Chur vnd F. G. G. vnd G. nach gestalt der zu Augspurg verlossenen handlung / auch des was sich E. Röm. May. gegen etlichen Chur vnd Fürsten in den Verbungen / so des Persönlichen erscheinens / vnd des daran angehenden der Freystellung Articuls halben geschehen / gnedigst erbieten lassen / in vnderthenigkeit solcher Resolutionen nicht versehen

verschen/vnd seind dieselbigen Irer Chur vnd F. G. G. vnd G. zum höchsten bedenklich/schmerzlich vnd beschwerlich.

Vnd wissen sich darauff Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. wol zuerindern/auff was hochbeweglichen/crefflichen Christlichen Ursachen/dieselbige den Abgesandten Jüngst zu Augspurg beuelch geben/das sie den offimals in Rätzen/vnd durch E. Röm. Kön. May. fürgeschlagenen Punct der Geistlichen vorbehalte an statt Irer Chur vnd F. G. G. vnd G. nicht willigen solten / Solches Ursachen so damals nach der lenge angezogen / haben auch Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. in einer sonderlichen schrift den 22. Decemb: is allhie E. Röm. Kön. May. vbergeben/repetirn vnd anbringen lassen/Darauff sich Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. gezogen haben wollen/vnd zweiffeln vnderthenigklich ganz nicht E. Röm. Kön. May. werden dieselbig also geschaffen befinden/das sie dessen alles quete erhebliche vnd Christliche Ursachen gehabt/vnd es Irer Gewissen halben nit vmbgehen mögen.

Wiewol aber an Ime selbst vnlugbar ist/das berärer Punct der Geistlichen Vorbehalt dem Religionfriden zugesetzt/so verhoffen doch Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. genstlichen / es werde menigklichen auß dem Buechstaben desselbigen zuerschen haben/das Er nicht mit Irer Chur vnd F. G. G. vnd G. bewilligung/sondern auß E. Röm. Kön. May. bewegnis also einuerleibe vnd gesetzt seye/So seind auch daneben Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. auff beide Jüngst zu Augspurg vnd jeso von hinuen auß genugsam Relation geschehen / was gestalt die ding inn Rätzen vnd für E. Röm. Kön. May. fürgeloffen/vnd des zu Erklärung Irer Chur vnd F. G. G. vnd G. diffens, auch zu befreung derselbigen Gewissen/die Wort / **Welches sich aber beyder ReligionsStende nicht vergleichen künden / ic.** berärer Constitution prämittirt vnd fürgesetzt worden/Inmassen dann E. Röm. Kön. May. Irer Chur vnd F. G. G. vnd G. Gesandten / dessen auch vnderthenigste Erinderung vnd Ausföhrung gethan/vnd dieselbig in Schriften den 12. Februaris vbergeben darauff sich Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. auch gezogen/vnd es dabey bleiben lassen wollen.

Von der andern art

Es zweiffelt auch Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. ganz nicht, E. Röm. Kön. Mayest. werden auß allerhandt ergangener handlung beschenehen Relationen vnd vbergebenen schrifftten gnediglich befinden / das Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. auß Christlichem trewen bedencken vnd mit sonderlicher Erklerung Ires fridliebenden Gemüets (der Geistlichen Standt vnd Güeter dieselbige in kame zerruetung vnd prophanation zubringen belangend) diesen Punct auß diesem Reichstag erwegen vnd anbringen lassen / Vnd das Ire Chur vñ F. G. G. vnd G. nichts anders gesuecht vnd gemaint / als damit die Chr. Gottes zube furdern das hochschedelich misuotrawen auffzuheben / vnd mehr guets vertrawen im Reich zupflanzen / vnd die Religion desto schleuniger zu Christlicher Vergleichung vñ Reformatio zubringt.

Vnd haben sich darauff Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. mit vermueten mögen / das denselbigen von den Stenden der andern Religion nicht allem alle handlungen im solchem Ire trewen bedencken abgeschlagen / sondern auch von E. Röm. Kön. Mayest. darüber solte auffgelegt vnd zugemessen werden wollen / als heuten Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. den berührten Punct der Geistlichen vorbehalt / wie andere verglichene vnd beschlossene Articuli einzumerleiben bewilligt.

Wiewol nun Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. darüber das sie solche ding im Reich auß angezogenen hochwichtigen vsachen anzubringen / zuberrathschlagen / anzulangen / zubitten vnd zu befurdern / sich als Reichs Stende schuldig geachtet / fernern der Geistlichen aigen sachen nit eingriffen wollen / auch Ir Chur vnd F. G. G. vnd G. gemiet nicht ist / der halben zu ainiger zerruetung oder andern vsach zugeben / So könden sie doch darneben auff Iren Gewissen nicht liegen / oder dieselbig damit / als hetten Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. ainige Constitution so Irer wahren Christlichen Lehr / Glauben vnd Gewissen zuwider bewilligt / beladen lassen.

Vnd haben darauff Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. vñ Irer Chur vnd F. G. G. vnd G. Dienern vnd Abgesandten mit ernst beuolhen vñ auffgelegt / in namen vnd an stat Irer Chur vnd

vnd F. G. G. vnd G. für E. Röm. Röm. May. öffentlich / mündlich vnd schriftlich zuprotestirn / zubedingen vnd zu declarirn / Confessioniste protestatio vnder der Geistlichen vorbehalt.
 zeugen auch solches vor Gott dem Allmechtigen / das Ihr Ehr vnd F. G. G. vnd G. in dem berürten Punct der Geistlichen vorbehalt / dem Religionfriden zu Augspurg zugesagt ansehende.
 Vnd nach deme Bey vergleichung / *re.* niemals gewilligt / auch nochmals ihres Gewissens halben nicht willigen lönden noch wöllen. Daneben auch Ihr Ehr vñ F. G. G. vñ G. diß erklaret haben wöllen / wann sich darüber am fall jetzt oder künfftig begeben vnd zutragen solte / das von wegen der angenommenen Augspurgischen Confession / amiger Geistlicher seines Stants / Würden / Beneficien vñnd Officien solte entsetzt vñnd benommen werden / daß sie nicht allein derhalben inn Ihrer Ehr vnd F. G. G. vñnd G. Gewissen befreyet / sondern auch denselben gen inn oder außserhalb des Rechtens nicht verdammen / mit der that oder in ander weg mit nichten veruolgen helffen wöllen / Inmassen sie auch die Execucion des Landfridens / dem Religion vñ Propheanfriden angehangen / auff berürten fall wider die Geistlichen fürzunehmen / Ihrer Ehr vnd F. G. G. vnd G. halben / niemals verstanden / oder derhalben bewilligt / Auch nochmals nicht verstanden noch bewilligt haben wöllen / Dann Ihre Ehr vñnd F. G. G. vnd G. kaines wegs gebären vnd gezimen will / vñnd ist Ihnen vor Gott dem Allmechtigen vnuerantwortlich / an einem ort Ihre Christliche Religion für wahr zubekennen / vñ am andern dieselbige sampt Ihren Glaubensgenossen vnd Christlichen Gliedern zuuerdammen / zustraffen vnd veruolgen zuhelffen.
 So ist aber daneben Ihrer Ehr vnd F. G. G. vnd G. Gemüet gans nicht / den Religionfriden in ainige Disputation / zerrüttung vnd Aufhebung zubringen / oder zu weitleuffigkeit vrsach zugeben / Dann berürter Punct des Vorbehaltis je kein Substantz des Fridens ist / So werde auch mit solchem Vorbehalt Ihre Ehr vnd F. G. G. vnd G. ainiges Fridens halben / reciproce gegen den andern Stend / in gans nichts verbunden / Sondern berürter Artikel belanget allam der Geistliche vnter Ihnen gemachten Sätzen vñ Ordnungen / vñ beruochet auff derselbige Verantwortung.
 Wann

Confessioniste wöllen kam zu postattenden Geistlichen ver folgen.
 Hinc illa lacrymae.

Von der andern art

Wann auch die Stende der andern Religion derhalben ain-
gen gedanck schöpffen/oder selbst zerrüttung darauß suechen wol-
ten / hetten sie darzu kein Ursach / Es verstehen sich aber Ihre
Chur vñ F. G. G. vñ G. berürte der andern Religion Verwandte/
werden dem Friden in allen vñnd jeden Puncten / wie man sich
reciproc mit hochen / an Aydsstatt betheuren zusagen verglich-
en vñnd verainigt/trewlich nachsehen / welches auch nicht weniger
neben der Kay: vñnd E. Röm. Kön. May. Jr Chur vñnd F. G. G.
vñnd G. zum höchsten gemainet / Es haben aber Ire Chur vñnd
F. G. G. vñnd G. solche nothwendige Procestation / Declaration
vñnd Erklärung dissens, in dem Punct der Geistlichen Vorbehalt
Ires Gewissens halben nicht umbgehen können. Bitten darauß
E. Röm. Kön. Mayest. ganz vñnd ertheniglich E. Röm. Mayest.
wollen der selbigen Allergnedigist in gedencck sein / vñnd die ding mit
anders / dann als dieselbige allein zubefreyung der Gewissen ge-
mainer / Väterlich verstehen vñnd aufnehmen / Dann Ire Chur
besicht allein vñnd F. G. G. vñnd G. zu allem fridlichen wesen im Reich vñnd des
ad Saluandum geliebten Vatterlands / Ehr / Ruh vñnd Wolfarth zubefürdern /
conscientiam. Vñnd E. Röm. Kö. May: vñnd erthenigstem schuldigen gehorsam
zulassen willig vñnd erbietig.

Freysteller
protestatio
wider der Geist
liche Vorbehalt
besicht allein
ad Saluandum
conscientiam.

Zur Röm. Kön. May. 16.

Allervnderthenigste
g:horfame Diener.

Der dreyer Weltlichen Churfür-
sten / vñnd der andern Fürsten
vñnd Stende der Augspurgisch/
en Confession verwandten Rät
vñnd Abgesandten auff jetzi-
gem Reichstag allhie zu Regens-
spurg.

Aber

Uber alles dieses weitleuffigen fürbringens

und vnnötigen Protestirens vngeachtet/haben es die Kön. May bey Irer einmal gethanen Erklärung lassen verbleiben/und billich bedenkens getragen/sich mit den Rächen vber das so allbereit weitleuffig beschehen / in fernere Wortgegend vnd Wechfelschriften einzulassen / Sonder den Abschied desselben Reichstags den nechstvolgenden 16. Martij Publicirt/ in welchem vnder andern nicht fern vom anfang diese Clausul den Religionfriden betreffend/gesetzet ist.

So haben wir vns zu vnser glücklichen Ans

konffte/in vnser vnd des heiligen Reichsstatte Regenspurg / mit Inen vnd sie hinwider mit vns hierüber verglichen vñ entschlossen/das der Articul der Religion in anem sondern Aufschuß von beyderseits Religion Stenden in gleicher Anzahl zubelesen/ Innhalt hievor zu Passaw vnd jüngst zu Augspurg abgereden/verabschieden beschlussen zutractum vnd zuhandlen / vñ nichts desto weniger den hievor zu Augspurg in Religion vñ Prophanasachen auffgerichten vñd behandungen Friden dem Augspurgischen Abschiede beschlieslich einuerleibt/ widerumb vernewert/repetirt/ Sesen/ Ordnen vnd wollen/ das im fall die Vergleichung der strittigen Religion sich etwas verweylen oder endlich nit getroffen würde/ derselbig Frid in Religion vnd Prophanasachen / alles seines Innhalt bestendig in seinen Krefften bleiben vñd immerwehrende gehalten / vñd durch diese fürgenommene Tractation der Religion/denselben nichts derogirt/entzogen oder abgebrochen werden solle/alles bey den versprichnussen im obberürtem Augspurgischen Abschiede weiter einuerleibe.

Es haben aber die Confessionisten / vnangesehen sie auch dieses Reichstags von irem begeren stracks vñd runde abgewisen/vñd jetzuermelte Clausul vñd Ratification des Anno 55. Publicirten Religionfridens / mehrertheils auff Ihr selbst quetsachen/ begern vñd anhalten damit sie nemblich in einer bösen sachen nur wol versichert weren/ in den Abschiede Anno 57. gesetzet worden / darinnen sie außdrücklich vñd mit runden wortten

R

verspro-

Freystellungs
handlung Anno
1579. zu Aug-
spurg.

versprochen / denselben Religionfrieden alles seines Inhaltes ver-
stiglich zuhalten / dennoch nit auffgehört diesen Articul auff dem
nächstuolgenden Reichstag zu Augspurg Anno 59. widerumb
auff die Ban zubringen / vnd eben auff die vorige weis zutreiben /
wie nachuolgende Ihre Schrifft so sie daselbst vbergeben / aigen-
licher außweist.

Supplicatio der Augspurgischen Confessionver-
wandten Stende / vmb die Freystellung vnd Cassation
der Geistlichen zu Augspurg gethanen
Vorbehalts.

Alserdurchleuchtigster / etc. Allergnedig-
gister Herr / Was im verschinen 55. Jar / auff
dem Reichstag allhie zu Augspurg / vnd Anno
57. zu Regenspurg für sritte / disputation vnd
handlung der Geistlichen Vorbehalt oder Frey-
stellung halben / für gefallen / vnd allenthalb
mündtlich vnd schriftlich / E. Kay. May. dazumal von der Aug-
spurgischen Confessionverwandten / Churfürsten / Fürsten vnd
Stende fürbracht / endtlich auch derowegen protestiert worden /
das können E. Kay. May. sich sonder allen zweiffel allergnedigst
entsinnen vnd erinnern.

Wann dann se Chur vnd F. G. G. vnd G. mit allein dazumal
bey sich erachtet / daß zu notdürfftiger erklärang ihres nicht
bewilligens / souil die Constitution. Ewer Kay. May. sich auß eigenem
gewalt / vnd ohne der Churfürsten / Fürsten vnd Stende be-
willigung / allhie zu Augspurg gemechtiget / betriffe / zu befürde-
rung guter einigkeit vnd vertrauens im heiligen Reich mit dienst-
lich / sonder auch seithero der zeit / nach gehabtem vilem nachgedencken
vnd erfahrung gespürt vnd befunden / daß durch solche ver-
erledigte vnrichtigkeit ein sonder misserawen vnder den Stenden
bayder Religion gestiftet / vnd die verhoffte Religionsvergleichung
dardurch nit wenig gehindert vnd fast abgeschnitten / auch nit
zu geringer beschwerung der Gewissen / auff allen theilen / sonder
lich aber derer / so solcher Freystellung zuwider seyn / geraicht mag
als haben

als haben Ir Churf. S. P. G. vnd G. auß guter trewlicher vnd
 Christlicher wolmaining nit vmbgehen künden / derselben hie-
 vor fürgeloffnen Freystellungs handlung halber / Ewer Kay.
 May. vnderthenigist widerumb zuerindern / vnd in betrachtung
 das alle Christen schuldig seyn / zu befürderung derer sachen / so
 zu außbraitung Gottes des Allmechtigen Wort / Ehr vnd Na-
 mens gerathen mögen / an inen nichts erwinden zulassen / E. Kay.
 Mayest. abermals vnderthenigist zuermelden vnd zu gemüt zu-
 führen / wie ganz bedenklich ja auch beschwerlich es aller Chri-
 stenheit / sonderlich aber der Teutsche Nation zusein geacht wurd /
 das E. Kay. May in gehaltenem Reichstag allhie zu Augspurg /
 auß aigner bewegnuß vnd dazumal habender vollmacht des Al-
 leidurchleuchtigsten / Großmächtigsten vnd vnüberwindlich-
 sten Römischen Kayfers Caroli Quinti, E. Kay. May. Bruders
 hochlöblichster vnd seligster gedechtnuß verabschiedet vnd konfis-
 tuiret, das alle die Churfürsten / Fürsten / Prelaten vnd andere
 Geistlichen Stands / so zur Augspurgischen Christlichen Confes-
 sion vnd wahren Religion treten / Ihrer Bisshumb dignitet vnd ^{Gastlich sind}
 einkommen sollen entsetzt / beraubt vnd Priuileg sein / das auch die ^{gehören auch}
 Churfürsten / Fürsten vnd Stende der Augspurgischen Confes-
 sion / Inen solches nit allein nit gefallen lassen / Sondern auch ^{in der Gastli-}
 auff's hefftigist widersprochen / vnd kaines wegs beliebet / ange- ^{chen vorbehalt.}
 nommen vnd approbirt / des tragen E. Kay. May. allergnedigist ^{Quod modo}
 guet wissenschaft / vnd weist solches der Buchstab des Anno ^{negant Con-}
 55. allhie auffgerichten Abschieds in denen worten. Welches ^{selsionistæ.}
 sich aber baider Religionstende nit vergleiche könne /
 re. lterlich auß / wie dasselbig E. Kay. May. in Jüngst gehaltenem
 Reichstag zu Regenspurg / durch der Churfürsten / Fürsten vnd
 Stende Botschafften auß dazumal habendem beuelch / in auß-
 fähliche Schrifften genuegsam ist vermeldet vñ angezeigt word.

Was aber höchst hoch vnd wolermelte Stende der Aug-
 spurgischen Confession zu solchem widersprechen vnd nicht be-
 willigen geursacht / vnd Ir Chur vnd S. P. G. vnd G. nachmals
 das sie E. Kay. May. vmb Abschaffung solcher Irer Constitu-
 tion vnderthenigist ersuchen / dringet / Ob wol E. Kay. Mayest.

vor der zeit berichtet worden/ so können doch der abwesenden Churfürsten Räte die anwesenden Fürsten vnd der abwesenden Fürsten vnd Stende Botschafften nicht vmbgehen / der selben vrsachen etlich widerumb anzuziehen.

Nemblich vnd zum ersten/das Ihre Chur vnd F. G. vnd G. die ehre Gottes zubefördern schuldig / keinem Menschen den weg zur wahren erkandtnuß Götlichs worts / darauff des Menschen hail vnd seligkeit stehet / durch ihre bewilligung oder ainige nachlassung/ so derhalben bey jnen stunde/ nicht hindern vnd beschließen können vnd wolten/alldiweil kein Creatur jemandes die erkandtnuß Gottes vñ seines H. Euangelij verbieten/sonder Gottes ewiger vñ wandelbarer will vnd beuelch ist/das alle Menschen Jung/ Alt/ Hohes vnd Nidern Standes zu jme kommen vñ stehen vnd seinen Sohn hören sollen./ Vnd solches müssen sie nicht allem der Geistlichen selbst personen/sonder auch jrer Vnderthanen halben bedencken vnd afern / Dann wo kein Bischoff der Augspurgischen Confession geduldet/ so könnte auch derselbig vnd seine Vnderthanen der Christlichen lehr nit berichtet werden.

Bischoff müssen in der Christenheit sein.

Das auch keiner Obrigkeit / was Stands oder Würden die sey/ keines wegs gezimme oder gebür/der Menschen Gewissen zuuerknüpfen/Vnd sonderlich mit auffgesetzten straffen oder peenen/wie dißfals geschehen / von annemung der wahren Religion abzuhalten/vnd zu Abgötterey vñ Duglauben züringen / das haben E. Kayser. Mayest. vñ alle gutherzige gemüter bey sich selbst wol abzunemen/man geschweigt/das die erfahrung solches allzeit/vnd sonderlich etlich Jar hero in Teutscher Nation genugsam gegeben/was vrsach schaden vnd beschwerung darauff erfolgt/vnd doch endlich durch Gott den allmechtigen dahin gericht worden/das er der Welt genugsam zuerkennen geben / das er zu vndertruckung seiner ehre/wie vnd mit was schein vñ anschlag die fürgenommen wurd/kein glück noch gedenen gegeben.

Confessionisten wollen nicht Iudices leiden/ aber Iudices sein.

Ferner das auch die Churfürsten / Fürsten vñ Stende stillschweigend nicht nachhengen oder gestatten können / jrer Christlichen Religion vñ Confession/ disen mit geringe schimpffmackel vñ verachtung anzulegen vnd zuzufügen / das sie die jenen

nigen so dieselb Religion annemen/ vnd die warheit des worts erkennen wurden/ Irer Administration/ Digniteten vnd Officien entsetzt / vnd des Geistlichen Standts namens (welches sie sich keines wegs begeben können) nicht würdig sein vnd bleiben solten.

Zu deme/das bey Iren Chur vnd F. G. vnd G. kein zweifsel der Fundatorn vermuthlich Christlicher will / werde durch die lehre der Augspurgischen Confession außgerichtet / vnd die Stiftung so zur ehr Gottes gemaint/rechtschaffen vnd volkomlich erfüllt/ Derwegen dann Iren Chur vnd F. G. vnd G. nicht allein bedenklich/ Sonder auch beschwerlich/ vnd im Gewissen vnuerantwortlich / das Christliche vnd wolgemainte Foundationen ihrer Religion zuwider erduldet werden solten / So erwegen auch Ihr Chur vnd F. G. vnd G. dise ding der gansen hochnothwendigen Religionsvergleichung halben / fürnemlich dahin/ das zu befahren / wann den Geistlichen die Augspurgische Confession ohn anügen schew vnd anhang nicht solte frey gelassen werden/ solches möchte inn künfftigen Tractationen der Religionsvergleichung/wo man darzu schreiten solte/ein sonderliche hinderung bringen/vnd derselbigen ein fürnems Praiudicium vñ Obstaculum sein. Dieweil etliche Geistliche auß forcht solcher im Reichs Abschied emuerleibter peen / vñ verlassung Ihrer Dignitet vñ Güeter/ die warheit in Religionsachen nicht bekennen/vnd derhalben kein liberam vocem, sonder zu begertter Reformation vnd Concordia der Religion ein betrangte vnd forchtsame stimm haben vnd geben wurden. Hierumben bedenden auch Ihr Chur vnd F. G. vñ G. zu mehrer freundlichen guten willen/vnder den Stenden des Heiligen Reichs/ die Christliche vnd billiche Freystellung gerathen vnd dardurch mehr guts vererawens gestuffet vnd gepflanzt werden möchte / Sintemal die befreyung der bestrickten Gewissen auffhebung alles widerwillens/ auch befürderung aller des Reichs obligenden sachen/dardurch geursache/waß den Christliche Erzbischohen/Bischohen/Praelaten/vu andern zu der Augspurgischen Confession zutretten/nach Gottes wort vnd beuelch nachgelassen/oder der obberürt Articul wie derselbig inn den Augspurgischen

Vermuthlicher will quid:

Geistliche ddrfsen auß forcht die warheit mit bekennen.

spurgischen Abschied kommen/widerumb gentslich außgethan vñ abregirt würde.

Stiftthern sind
gemeinlich vñ
gelehrt.

So ist auch je öffentlich am tag / daß durch auffhebung der Freyheit/ sich zu Gottes wort zubekeren oder nicht / fast alle Fundationes, Stifft vñnd Collegia verwüster werden / weil alle vernünftige/ fromme/ gnetzliche leut solche verknüpfung ihres Gewissens meiden/ dahero daß auch erfolge/ daß jeso in den Stifften nicht wie vor alters gelehrte vñnd geschickte Leuth erfunden/ sonder nur diejenige in die Collegia genommen werden welche es armut halben nicht vmbgehen/ oder sonst in Regimenten nit gebraucht werden mögen/ derer doch ein geringe anzahl ist/ weil sie gewöhnlich nicht lang in den Collegiis vñnd Stifften bleiben/ wals sie zu iren Jaren vñnd Verstand kommen / welches die erfahrung vñnd experiens laider genugsam bezeuget vñnd aufweiset. Wie daß offenbar vñnd notorium ist/ daß jeso an vilen orten / sonderlich vñnder den Stenden/ im Heiligen Reich der andern Religion grosser mangel ist/ an Pfarhern vñnd Seelsorgern/ welche die armen einfeltigen Leuth vñnd Underthonen/ mit Gottes wort vñnderweisen vñnd lehren sollen. Weil nun E. Kay. May. fürnemlich wider obberürte wolgegründete bedencken vñ vrsachen zum heftigsten anziehen/ vñnd sich befahren / daß der Geistlich Stand vñnd Kirchengüter dardurch zerrütet vñnd profhanirt werden / So haben sich doch die Churfürsten/ Fürsten vñnd Secnde hiezuvor zu Augspurg vñnd Regenspurg außdrücklichen erkleret/ Beruhen auch noch mal darauß / daß ihr gemüt / meinung vñnd will nit sey / solche Güter den ReichsStifften zu nachtheil von abhanden oder zu zerrütung vñnd profhanation bringen zulasen / Sonder vil mehr neben andern ReichsStenden daran zusein/ da sich jemand ainlicher gerechtigkeit der Erzbischoff vñnd Bischoffthumb / auch anderer Stifft anmassen wolte/ dieselbigen danon abzuweisen/ vñnd keine profhanation der Geistlichen Güter zugestatten oder nachzulassen/ wie sie dann auch bey irer freyen Election/ Wahl/ Christlicher Administration/ Statuten/ Digniteten/ Freyheiten vñnd Gütern bleiben sollen.

Confessioniste
wollen de Geistlichen Stande
fleißig erhalte.

Es stehen auch Ir Chur vñnd F. G. S. vñnd G. in keiner
waigerung

waigerung / solches mit gebürlichen genugsamen Obligationen /
 vnd Assuranceationen zuuersichern vnd zuuergewissen / auch sie dabey
 zuschüßen vnd handzuhaben / damit allein die raine wahre lehr des
 heiligen Euangelij nicht gestopffet / Sonder vermög Gottes be-
 weislich außgebräutet / vnd auff die Nachköstien propagirt werde.
 Auch ich Ihr Chur vñ F. G. G. vñ G. manning vil weniger daß
 die Erz vnd Bischoff / auch andere Prælaten ihr recht Officium,
 derhalben sie auß milder verordnung der Fundatorn / sonder zweif-
 fel solche Beneficia habi / mit rainer lehr des Wortes Gottes reich-
 ung der Sacrament nach Christi einsetzung vñ anstellung ander-
 rer Christlichen Ceremonien nicht vben sollen / Sonder jr höch-
 stes begeren vñ wünschen ist / daß sie jr Ampt recht nach der Euan-
 gelischen / Prophetischen vñ Apostolischen lehr / zu auffnehmung
 vnd besserung gemainer Christenheit brauchen / vñ daneben bey
 ren Beneficien vñ Gütern ohne abgang gelassen werden mögen /
 wie dann in eßlicher Chur vnd Fürsten Landen solches zubefin-
 den. Wann es nun hierum also gewandt vñ E. Kay. May. auß
 hohem erleuchttem Kay. verstand selbst allergnedigst beherziget
 vñ ermesset könden / daß an diesem obberürtem Puncten dem Röm.
 Röm. Reich / dem geliebten Vaterland nicht weniger sonder vil
 mehr / daß an andern Obligen gelegen / damit guet Christlich ver-
 trawen vnder den Stenden allerseits gemehret / vñ die verwüstung
 der Sciffe vñ Collegien verbleibe / Auch Gottes des allmechtigen
 zorn wider die Teutsche Nation / daß in derselben seines Götliche
 namens chr. vñ raine vnuerselsche lehr des Euangelij dermassen
 vnderdrückt wurd nit mehr geraist vñ erregt werde / wie daß bishe-
 ro seiner Götlichen Allmechtigkeit zorn / durch des Erbfeinds ty-
 ränische einfell vñd grewliche gewalt / auch andere straff wol zu
 spüren gewesen. So bitten E. Röm. Kay. May. wir der abwesen-
 den Churfürsten Räte / die anwesenden Fürsten / vñd der abwesen-
 senden Fürsten vñd Secnde Botschafften aller vnderthenigst /
 E. Kayser. Mayest. wölle die obangezogne Irer Churf. G. G.
 vñd G. treuliche wolmännliche bedencken / allergnedigst beher-
 zigen / vñd ihr solche Freystellung oder libertet / das allen Cristli-
 chen gestattet vñ zugelassen sey / sich ont priuation vñd verlust irer
 Benefi-

Freystellen ist
 anrichtigmas
 dung desselben
 Artickels mehr
 daß an allen an-
 dern sachen ge-
 legen.
 Freystellungs-
 nutzbarkeit.

Beneficien/ Privilegien vnd Einkommen zu Gott dem allmechtigen/ vnd seinem wahren allemeligmachenden Euangelio / auff welches die Augspurgische Confession fundirt / zubekeren vnd zuwenden nit entgegen sein lassen / Sonder auff's schierist vnd erste für die hand nemen/ vnd auff die gebettene Christliche billiche weg richten.

Da entgegen erkleren sich die Churfürstlichen Räte / die anwesende Fürsten vnd der abwesenden Botschafften / das sie keines wegs gesinnet / den Religionfriden derohalben auffzubeben/ oder aniche weitleuffigkeit zusuchen/ sonder vil mehr genaigt vnd vrbittig denselben Religionfriden souil an imen/ bestendiglich zuerhalten / Inn erwegung das der Arcicul der Freystellung wol vor sich/ ohn den Religionfriden bestehen kan/ weil Er Ir Churf. G. F. G. vnd G. reciproc mit den andern in ganz nichts verbinde/ Ja auch zu erhaltung vnd bestettigung solches fridens / nicht wenig dienstlich sein möge. Vnd ob gleich die Stende der andern Religion/ derohalben ainigen gedanken schöpffen/ vnd selbst zerüttung darauß suchen / oder etwas frembds ratiocinirun wolten/ so hetten sie doch kein vrsach / wurden auch dessen wenig gebessert sein/ Vnd zweiffeln Ire Churf. G. F. G. vnd G. nicht / es werden der andern Religion Stende / denen es fürnemlich zum besten gemaint ist/ hierinnen kein bedencken tragen/ vil weniger E. Röm. Kö. May in ainiger waigerung stehen/ solch Christlich werck zuuolnziehen / Einemal hierinn nichts anderst / dann Gottes ehr / guter bestendiger frid vnd ainigkeit / auch das mittel gesuechet/ dardurch vngezweiffelt zu offtebegertter gottseliger endlicher vergleichung der rechten/ wahren / Christlichen Religion ainig zukommen/ damit die hohen Stiffte vñ Collegia Christlich in esse erhalten/ welches sonst / vnd ohne diesem wege der Freystellung nit wol möglich zutreffen / noch zufinden sein wurd/ Inn betrachtung das den Geistlichen mit iren verstrickungen/ vnd pflichten/ damit sie dem Papst verwande/ vnd zugethon/ Händ vnd Füß gebunden / auch in solcher vergleichung irer eignen Gewissen zu wider vorirt vnd geh andele werden muß/ wie doßselb bis anhero in allen Colloquiis. sampt andern deswegen gepflogenen Tractation

nen/darinn dem andern theil jederzeit die hände geschlossen / also auch dises sonderslich bey jüngstem zu Wormbs gehaltenem Colloquio genuegsam vermerck worden. Der endes des andern theils Collocutores als bald im anfang Colloquii souil zuerkennen geben vnd protestiret das sie die heilig/Götlich/Propheetisch vnd Apostolisch Schrifft in Religionsfachen vñ handlungen keines wegs zum Richter gedulden noch leiden könden/Besonder allein disfalls das Urtheil auff Menschliche Sazungen Päpstlicher Kirch vñ Consens fundirn wollen vnd sollen.

Solches E. Röm. Kay. Mayest. auß habendem beuelch der abwesenden Churfürsten Rätthe/die gegenwärtige Fürsten vñnd der abwesenden Fürsten vñnd Stende der Augspurgischen Confession Botschafften allerunderthenigist nicht verhalten sollen/ Vnd seind E. Kay. May. allergnedigisten anwort vñ erklärung darauff in allerunderthenigstem gehorsam gewertig.

Eur Röm. Kay. May.
Vnderthenigiste.

Der abwesenden Churfürsten
Gesandte/die anwesende Für-
sten vnd der abwesenden Für-
sten vnd anderer der Augspur-
gischen Confession zugethane
Stende Botschafften.

Wie runde / bestendig vnd Kaiserlich sich aber die Kay. May. auff dis Supplicium erkläret vnd dasselbig begeren der Confessionsverwantē genslich abgeschlagē vñ eingestelt/ Sonderlich aber auch shres Glaubens vnd Religion bekantnuß öffentlich gethan/ Das hat abermals der jenig/welcher der Confessionisten Supplicationes in Truck bracht/wie also

ke andere ihrer May Antworten außgelassen / Vnd solches sonder zweiffel nit ohne sonderm Nach vnd bedencken / dasz jme nemlich dieselben in sem Kram nit gedienet / vnd die gefahr auff sich getragen haben / dasz wann solche Kaiserliche Erklarungen / Bekandnuß vnd Ablainungen auch an tag solten kommen / mancher eyslicher / verstandiger der warheit liebhabender Mann / nicht allem von diesem vngereimpten begeren der Freystellung / Sonder auch der ganzen Profession nichts halten mochte / Daun sonsten sha kein ersach oder entschuldigung vorhanden / warumd er nit bays des bey einander trucken lassen / Smitemal eben in den AAs vnd in der Causley / auch der person darinn vnd dardurch berürte Supplicationes vnd fürbringen geschmidet vnd behalten / Sonder zweiffel auch ihrer May. Antworten zufinden sein werden / wie dasz eben in demselben Tractätlein am ende / ein Decret des löblichen Kaisers Ferdinandi / welches jres vermainens jnen wider die rechten verstand des Religionfriedens dienlich / wol hat gefunden vnd publiciert werden könden. Von dem aber hieunden in dem dritten Theil oder Vndercheid der Freystellung nothwendiger bericht geschehen soll.

Itzo folgt angeregte Kayserliche Erklärung vnd Glaubens Bekandnuß hernach.

Beiland des hochlöblichen / Christlichen Catholischen Kaisers Ferdinandi / endliche / runde / vnd ganz Kaiserliche Bekandnuß / Erklärung vnd Antwort / auff der Confessions Verwanden abermals Anbringen die Freystellung belangend / den 13. Junij Anno 1559. zu Augspurg gethan.

Kayser Ferdinandi herliche vñ Catholische Bekandnuß seines Glaubens.

Die Römisch Kayserlich Mayestat / vnser Allergnädigster Herr / hat der abwesenden Churfürsten Gesandten / auch der anwesenden Fürsten vnd der abwesenden Fürsten / vnd andere der Augspurgischen Confession zugehörigen Stende vñ Botschafften jüngst beschehen Schrifftlich fürbringen

bringen von wegen des Punctens der Geistlichen Vorbehalts
der Freystellung/inn dem jüngsten allhie Anno 1555. beschloß
senem auffgerichtem vñd verabschiedem Religionfrieden begrif-
fen/mie Gnaden vernommen

Nun sollen es die Stende genzlich dafür halten/ dieweil jr
May. bißhero bey jnen inn vilfaltig weg/ allen freundlichen
getrewen willen im werck gespürt vñ befunden/ Dessen auch hin-
füro nit weniger von jnen gewertig/ so wolt jr May jnen nit gern
etwas versagen/ so jrer May. jñter verantwortlich oder möglich
sein köndte.

Nach deme aber dieses ein sach ist/ so allein zum theil die
Stende der Alten Catholische Religion fürnemlich die Geistli-
chen/vñ zum theil Ihr May. selbst/ dero Kayserlichen Ampts vñ
Christlichen Gewissens halben berühren thette/ So hat Jr May.
nit vnderlassen könden/die jetztgemelte Catholische Stende/dar-
ber zu hören/vñ dann der sachen für jr person auch mit fleiß nach
zudencken.

Sowil dann ernannte Catholische Stende belanget/ ver-
merckt jr May. das dieselben auß vilen durch sie erzelten vrsachen
von der Constitution/ so vormals deßhalb auffgerichte mit weichz
wölle/dan von auch jr May. sie mit keinẽ fueg wird wissen zutrugẽ.

Was aber Ihrer May. Person betrifft/ da befindet Jr Ma-
vest. das diser von neuem ertweckte strit/ sampt allen bayderseits
hin vñ wider erregten Fundamenten/ Notwen vñ vrsachen
fast auff der Substans vnser Catholischen Christlichen Religion
beruehen/vñ dahin gezogen werden wil.

Da kan Ihr May. als ein Christlicher Kayser nit vnder-
lassen/jr Gemüt hierinn lautter vñ außerrücklich zuerkleren/ Nem-
lich/das Jr May. bißhero bey dieser Religion geblieben/ darinnen
Ihr May. geborn/ getaufft vñ erzogen/die sie von jren frommen
Eltern vñ Vorgehern gelernet/die auch nit allein von jrẽ löbliche
Voreltern/ Sonder auch von jren hochlöblichstẽ Vorfaren am
Reich/so lang dasselb bey Teutscher Nation gewesen/ vñ also vil
hundert Jahr hero von einem zu dem andern/vñnd biß auff J-
re Mayestet ererbt vñnd erwachsen/ bey deren auch (Ihrer
L ij May.

Ferdinands
Confessio.

May. wissens das Heilig Reich Teutscher Nation jedesmals in grossen Ehren/Reputation vnd aller wolfarth/auch inn Christlicher Zucht/Gottseligkeit/Erbar vnd Ainhelligkeit des Glaubens / gestanden ist.

Dabey gedencet Jr Mayestat auff vorgehende Gnad des Allmechtigen jres theils/vnangesehen/ ob vnd was Jr Mayestat für widerwertigkeiten darob zustehen möchten / beständiglich bis in ire grueb zumerharen.

Vnd haben also die Stende der Augspurgischen Confession/wo sie (wie billich) alle sonderbare Affection hindan setzen wolten/selbst als die verstendigen leichtlich zuermessen/ da Ihr May. durch den weg solcher nachlassung jrer Mayestat selbst aigne Religion/für ein Abgötterey / vnnnd für ein solche Religion / die dem hailfeligmachendem wort Gottes zuwider / vnnnd dardurch alle Christliche Reformation vnd airtigkeit des Glaubens/auch alles Glück vnd Hail verhindert wurde/dargeben vnd verdammten / wie ganz hochbeschwerlich vnd verleslich es Ihrer May. vñ derselben Christlichen Gewissen fallen wolte.

Es ist diser handel hievor allhie zu Augspurg folgendes Anno 1557. zu Regenspurg vielfaltiglich hin vñ wider gezogen / wann jr May. zur selben zeit sich zum offtermal vernemen lassen das gedencet sie dieses orts vmb geliebter kürke willen nit zu repetiren/So wil auch Jr May. ob vnnnd welcher gestalt die Stende des einen oder andern theils in berürte jrer Mayestat. Constitution tacite oder expresse bewilligt / oder nit / auff dismal alle weitleuffigkeit zu vermeiden/nit hoch disputiren/Allein kan Ihr May. jrer notturfft nach/ dieses vneräfer nit lassen/ ob schon die sachen noch in denen terminis stunden / darinn sie vor beschliessung vnnnd auffrichtung des Religionfriedens gestandt / So gehet es doch Jr May. dermassen zu Gemüt / das sie sich zu keiner zeit darinnen anders noch weiter/dann wie jr May. sich nunmehr zum offtermal erkleret / einlassen konden oder mögen / wie es auch insonderheit der hochbeheurten geschwornen Obligation nach / so Ihr May. erst newlich inn antretung des Kaiserthumbs / den Stenden Ihrer May. vnd des Heil. Reichs Churfürsten/ auff ihr selbst ein

Handb. 1
101/111

Freystellung
kan vom Kai
ser nit bewill
get werden.

hellig

hellig ersuchen / persönlich vnd tierlich gegeben / Dabey sie auch
Ihr May. ohne amige weiter vmbstende freundlich vnd gehor-
samlich bleiben lassen / in vil weg nit gebären würd.

Weil dann auch dieses ein solche sacht / die jrer der Augspur-
gischen Confession verwandte Stende aigner bekandtnuß nach
sie nit betriefft / auch auff ihrer Verantwortung nit stehen / sonder
Irer May. vnd der andern Stende / allein aigen ist / darinnen auch
sie der Augspurgischen Confession verwandte Stend / sich vor-
mals jrer Mayest. nit einzugreifen / noch form oder maß zugeben
aufrücklich erbotten / So ist Ihrer May. ganz gnedig begere /
sie wöllen es nochmals bey demselben also guetwillig beruhen /
auch mit einer solchen schweren / vñ darzu Ihrer May. aigne Sacht
die Verantwortung (wie dann solches alle Menschliche Ver-
nunfft erfordert) Ihrer May. selbst lassen / die nitte auff sich / Gott
vnd der Welt Rede vnd Rechen schaffe dauon zugeben / Vnd ist
Ihr May. es gegen Ihnen sampt vnd sonders mit allen Gnaden
zuerkennen genaigt.

Kaiser Ferdin-
and nimbt die
Verwailerung
der Freystellig
auff sein Ge-
wissen.

Der Confessionsverwandten Replica auff vorge-
hende Kayserliche Erklärung den 7. Julij zu Aug-
spurg Anno 1559. vbergeben.

S Er Römischen Kayserliche Mayestat /
vnsers Allergnedigisten Herrn Resolution vnd
Antwort auff jüngst der dreyer Weltliche Chur-
fürsten vnd der abwesenden Rätche vnd Boten-
schafften / der Augspurgischen Confession zuge-
than / Ihrer May. vbergebener Schrifft / die Frey-
stellung oder Geistlichen Vorbehalt der Religion belangend /
haben der anwesenden Churfürsten vnd ermelte Stende in vn-
derthenigkeit vnd mit gebürlicher Reuerens empfangen vnd ver-
lesen / Vnd auß sonderlicher Ihrer May. Resolution, vnd anderit
mit bekümmertem beschwertem Gemüet vermercket / daß Ihr
Kay. May. auff Ihrem fürnehmen dermassen bestehen / vnd daß die
Chur-

Churfürsten/ Fürsten vund Stende der andern Religion berürte
Christliche Freystellung/ die doch Inen der andern Religion Ver-
wandten Stende vnd Iren Vnderthanen allem zu guetem ge-
suecht/ abschlagen / vnd bey der Constitution so verschimes. Fünff
vnd fünfzigsten Jars dem Religionfriden auß aigner bewegnuß
Irer Kay. May. vund ohne gemainer Stende ainheitigen Con-
sens angehengt/ verharren vnd dauon nit weichen wollen.

Dann die Stende der Augspurgischen Confession bezeugen
mit Gott vund Ihrem Gewissen/ das sie angeregte Freystellung
auff baiden vorigen Reichstagen zu Augspurg vnd Regenspurg/
vnd auch 1550 auß kainer sonderbaren affection oder anderer vnsi-
che gesuecht/ Dañ wie sie dieselbigen Irer Kay. May. auß schuld-
gem Christlichem Eysfer vnd pflichten / damit sie Gore dem All-
mechtigen vnd seinem Götlichen wort vnd Irem Nechsten / de-
nen sie den weg der Seligkeit nit gar verschlossen / Diltwennar
wrsach darzu geben wolten/ verwant/ zum offtermal schriftlich vñ
mündlich fürgetraen.

Vnd haben Irer Kay. May. Ires ermessens kaim Christ-
licher vnpartenscher vnd billicher mittel zu vergleichung der strei-
tigen Religion/ erhaltung Fridens vnd Ainigkeit im Reich Teu-
scher Nation / dann dieses fürzuschlagen wissen / wie sie es dann
noch für das beste vnd tauglich ist achten vnd halten.

Es ist vernünfftiglich zuermessen/ wo gleich der andern Reli-
gion zuerthane in solches bewilliget/ das doch kein Scande also
seiner Seelen Seligkeit vergessen sein würde/ der sich leichtlich zu
der Augspurgischen Confession Verwandten Religion/ wo er die
selbig nicht für die wahre vnd Christliche erkennet / aignes freyes
willens wider sein Gewissen bewegen lassen würde. Wie dan hin-
widerumb der Augspurgischen Confessions Stende / wo sie ihre
Religion nicht in Gottes wort gegründet / Prophetischer vnd Ap-
ostolischer Lehr gemeh/ zu allem guetem Frieden/ wolffart/ Sucht/
Gottseliger Erbarkeit / auch vnderthemigstem Christlichem ge-
horsam eigentlich gerichte vund genaigt wüßten vnd erkennenen/
also bestendigklich dabey verharren/ vnd dieselbigen aller Menschen-
lichen Lehren/ saszungen/ Gewohnheiten vnd Ebreuchen/ sie han-
len vñ

Freystellung sol
das best mittel
zu fride vñ ver-
gleichung der
Religion sein.

Augspurgisch
er Confession
Finis secundæ
Confessionis-
stas.

sen vnd seyen so Alt als sie wöllen / auch aller zeitlichen wolfarth /
Weltlichen Ehren hochhait vnd dignitet fürsehen wöllen. Ders
wegen weil auß diesen vnd vilmals erregten vrsachen die Freystel-
lung der Religion vmb Gott zuerbitten / vnd bey Irer Kay. May.
vnderthenigist zuersuchen / vnuind in alle befüegte weg zubefördern /
sich vilbenannte Stende der Augspurgischen Confession pflicht-
ig vnd schuldig erkennen.

Vnd Ir May. die Augspurgische Confession / vnuind wahre
Christliche Religion Anno 55. im Religionfriden menniglich
frey gelassen / So ist nochmals der Churfürsten / Fürsten vñ Sten-
de ermelter Confession vnderthenigist auch vnderthenigs bitten /
Ir Mayest. wöllen die Constitution so sie der Geistlichen Vorbes
halts halben dem Religionfriden / dessen doch solche Constitution
kein thail ist / auß aigner bewegnuß angehengt / vnd derwegen sich
Ire Kay. May. weder sünst zu Franckfurt / in anrectung Ihres
Kayserehumbs noch zuuor an dieselbig gebunden / Alleredigist
widerumb auffheben. Damit Ire Kay. May. Churfürsten / Für-
sten vnd Stende des Reichs / sowl fürderlicher vnd fruchtbarlich-
er / durch Christliche vnd gebürliche mittel vnd weg / zu vergleich-
ung der Religion zukünfftiger zeit / vermittelt Göttlicher hälffe
kommen / vnd hiezwischen mit Christlicher Gedult / beyinander
im Religionfriden / Inmassen derselbig bewilligt / fridlich vnuind
freundtlich leben vnd wohnen mögen.

Sollen aber Ir Kay. May. solches alles vnangesehen / des-
sen man sich doch in vnderthenigkeit nicht versehen thuet / dessen
auch bedenkens tragen / So wöllen die Churfürsten / Fürsten vnd
Stende der Augspurgischen Confession sich hiemit abermals er-
kläre habe / daß sie in die vilgemelte Anno. 55. von Irer Kayserl.
May. auffgerichtete Constitution nie gewilliget / noch auch fermer
zuconsentiren bedacht / Wann sich auch darüber ein fall / Confessionis
der künfftig begeben oder zutragen solte / daß von wegen der ange- Protestatio
nommenen Augspurgischen Confession am Geistlicher Stand wider der Geist-
licher Würden / Beneficiè oder Officien solte entsetzet oder heraus lichen Vorbes
bet werden / daß sie nicht allein derhalben in Irer Chur vñ F. G. halt.
vnd G. Gewissen gefreyet / sonder auch denselbigen in oder außser-
halb

Confessionisten
wöllen kam 21
postattende 21
schoff verdamm
ten.

halb Nechrens nicht verdammten / mit der that oder in ander weg
mit nichten verfolgen helffen wöllen / Inmassen dann sich auch
gegen Irer Kay. May. vilbemelter der Augspurgischen Confessi-
on Verwandten Stende / hievor auff gehaltenem Reichstag zu
Regenspurg / des Siben vnd funffzigsten Jahrs erkläret haben/
solches der Augspurgischen Confession Verwandte Churfür-
sten / Fürsten vnd Stende / Irer Kay. May. nach erhaschender Ir-
rer wahren Religion notturfft vnderthenigst nit verhalten sollen/
mit vnderthenigster bitte / dieser Irer Protestation Allergnedigst
inngel enck zusein / vnd nochmals die sachen zu stiftung guetes
Fridens / Ruhe vnd Anuolteit in Teutscher Nation zubefürdern /
In diesem erzeigen Ire Kay. May. Gott dem Allmechtigt son-
der zweiffel ain angenehms gefelligs werck / So send es offgemel-
te Stend der Augspurgischen Confession vmb Ire Kay. May.
in gebürtlicher vnderthenigkeit vnd demut zuuerdienens schuldig /
vnd zusambr vnd besonder ganzwillig vnd genaigt.

Die Kayserliche Mayestat haben wie auch bey
nächstem Regenspurgischen Reichstag sich auff dieses anbringen
fernere in disputation einzulassen bedenkens getragen / Sonder
es gestracks bey Irer Jüngsten Kunden Erklärung verbleiben /
Vnd solches den Confessions Verwandten vnder andern in an-
ner Schrifften / darinn von baidersits Religions Verwandten
Grauaminibus vnd der selbigen güetlichen beylegung gehandelt
würdt / zumerstehen geben lassen / darauff die Confessionisten den
zwanzigsten Julij vnter andern dis Punctens vnd Scris hab-
ben / nachuolgender massen beschloffen.

Sum andern / was den berürten vorbehalt oder Frey-
stellung belangen thut / haben die Churfürsten / Fürsten vñ Sten-
de / auch der Abwesenden Rätche / Gesandten vnd Botschafften
der Augspurgischen Confession / mit bekümmertem Gemüet ver-
standen / Das Ir May. auff voriger Irer meinung verharret / vñ
dieweyl es hierinn also gewandt / Auch dise Stend sich gegen Irer
Mayest. nottürfftiglich Christlich erkläret / So lassen sie es auch
nochmals bey solcher Irer Erklärung beruehen vnd bleiben / Ab-
sein löw

kein bönden hoch vnd wolgemelte Stende Ihrer notturffe nach /
 auß schuldigen Christlichem Eysen vnd mitleyden so sie gegen I-
 ren mitgliedern tragen / vneröffnet mit lassen noch vmbgehen / Ihr
 May-zuerndern / wiewol in dem gemainen vnd bewilligten inners
 wehrenden Religionfriden außrücklich versehen / das den Vnder-
 thanen so vnder den Stenden der andern Religion seß vnd won-
 haffig / vnd sich zu Ierer wahren Christlichen Religion begeben
 wollen / denselben am freyer zu vnd Abzug gestattet / auch Ir Raab
 vnd Güter geuolgt werden sollen.

Das solchem entgegen / vnd wie die Stende der Augspurg. ^{Auszug der Un-}
 gischen Confession täglich angelangt werden / an etlichen orten die: ^{verthonen.}
 selbigen Vnderthanen nicht allein mit ernstlichen Mandaten in
 Churfürstenthumben / Herrschafften vnd Gebieten / von besuech-
 ung der Christlichen Predigen vnd niessung der heiligen Sacra-
 menten auch abgehalten / Sonder auch vber das heftiglich an
 Leib vnd Guet gestrafft / verjagt vnd vertriben / Ierer Güetter ent-
 setzet vnd dauon getrungen werden / wie dann vil Exempla Ihrer
 May. in specie, wo dieselbigen nicht alle notorii auch zu fermer
 weitentuffigkeit vnd verbitterung vsach geben solten / fürbracht
 werden möchten / wann aber diß alles dem bemelten Religionfrid-
 den / auch der Christlichen Liebe vnd beschaidenheit strack entge-
 gen vnd zuwider / auch den armen betrübten Christen vnd Vnder-
 thanen / zu endlichem Verderben raichen würde / vñ ob Gott will /
 von diesen Stenden der Augspurgischen Confession gegen der
 andern Religion Personen in Iren Landen / Herrschafften vnd
 Gebieten / verglichen nie erhört worden. So ist an Ir Kay. May.
 der bemelten Stende vnderthänigst bitte / Ihr Kay. May. wollen
 als ein Christlicher Kayser diese merckliche beschwerden zu Ge-
 müet führen / vnd nicht gestatten / das die vnschuldigen Christen
 also jämmerlich an Iren Leiben vnd Güetern betrübet vnd ver-
 uolgt werden / Auch derwegen die Stende der andern Religion für
 sich beschanden lassen / denselbigen in gemain solche beschwerden
 gnedigst fürhalten / vnd die von solchem vnsuegsamen fürnes-
 men abweisen.

Das alles geraichte zuorderst Ierer Kay. May. zu grossen
 M Rhum!

den armen betrübten vnschuldigen Christen zu wolfarth/ Schutze
vnd Schirm/ vnd seind es vmb Ir May. die Churfürsten/ Für-
sten vnd Stende der Augspurgischen Confession in vndertheni-
gktem gehorsam zuuerdienen vrbittig/ erkennen sich auch solches
zuthun schuldig.

Wey deme ist es dieses Articuls vnd Freystellionats halben/
dismals verblieben/ vnd abermals wie zu Regenspurg mit aller
Stende einhelligem Beschluß/ der zu Augspurg publicire Religi-
onfriden im Abschied widerholet/ erneuert/ vnd bestetiget wor-
den/ mit nachfolgenden worten.

S haben wir auff statliche derowegen gepflo-
gene Verathschlagung/ vnd fürkommene der Churfürsten/
Fürsten/ Stende/ der Abwesenden Rätche/ Gesandten vnd
Botschafften bedencken für rathsam angesehen / die Tractation
der Religion/ auff andere vnd bessere gelegenheit einzustellen/ Wi-
das nichts destoweniger der Passawisch Vertrag/ auch der dar-
auff erfolget vnd allhie im 1557. Jare beschlossenen Religion vnd
Landfriden/ sampt handhabung vñ Execution derselbigen für vnd
für kräftig bestendig bleiben.

Das aber auch die Stende der Augspurgischen Confes-
sion inn diese manung/ erneuerung vnd haltung des Religionfri-
dens gewilligt/ erscheint lauter auß ihrein bedencken / welches sie
in puncto Religionis den zwölfften/ Item den zwainzigsten May
Anno 1559. vbergeben/ also lautend :

Religionsfride
erneuerung.

UND wissen die Stende der Augspurgischen
Confession zu Vergleichung der strittigen Religion kein
ander erheblich/ fürderlich vnd dienstlich mittel zu finden
noch vorzuschlagen / dann das man es bey dem zu Passaw auff-
gerichten Vertrag/ desgleichen deme zu Augspurg Anno 1555.
dar auff erfolgtem beschlossenen vnd angenommenem Religi-
onfriden bleiben lasse/ vnd ein theil mit dem andern bis zu fernere
ser Vergleichung/ vnd bis Gott gnad gibt / gedult trage / welche
wort sie

wort sie auch hernach den 6. vnd 17. Junij in irem dritten bedencken also lautend repetire haben.

Sonsten aber seind der Churfürsten Gesandten / Fürsten vnd andere der Augspurgischen Confession zugehörige Stende mit der Kay. May. vñ andern Reichs Stenden amig / daß es nochmals bey dem zu Passaw auffgerichtem Vertrag / vnd darauff erfolgtem zimmerwehrenden ewigen Religion vnd Landfriden / bleiben vnd beruhen soll / Der vnderthentigsten zuuersicht / Ir Kay. Mayest. werde alle vñnd jede grauamina, so sich in solchen Religionfriden zutragen / allergnedigst abschaffen.

Es hat auch die Kön May. in diesem Reichsraag etliche der Confessionisten Nach / welche sich vor andern dieses handels embisig vñnd etwas stärker vnd eiferiger als ire Herrn da sie zu gegen gewesen / vermuetlich selbst gethan hetten / angenommen / auch die andere ire Mitgläubensgenossen / welche sich der beschaidenheit befließen vñnd gern hetten weisen lassen / wider ihren willen zu durchbringung ihres intents, der Kay. May. also stark vñnd vnhöflich vnder augen zugehen / bewogen / für sich erfordert / vñnd begert / Simental sie ire Herrn vil beschaidener erkennen / daß das sie inen dergleichen vnbeschaidenheit beuelhen solten / Sie solten ire Instruktionen vnd beuelch (darauff sie sich so offtermals referirten) aufflegen / fürnemlich aber einem vom Adel (dessen namen setzenem Herrn zu ehren verschwigen wirdet) welcher diese sach von anfang erregt / vñnd fast alle Reichstäge halbsstärkig geerrieben / mit ernstern wortē sein / vnruhich / zänckisch vñ vnartig gemüer verwisen vñ sine vnder sagt / hinfüro der Reichstäge müßig zugehen / Als er dann auch von da an / in demselben fermer nit gesehen / vñnd von menniglich bis in sein grueb / für ein zänckischen Menschen gehalten worden ist.

Nach diesem als Kayser Ferdinand hochlöblichster gedechtnuß An. 1564. auff S. Jacobs tag mit todt abgangen / vñ Kaiser Maximilian der ander von wegen des Türcken persönlich heraußzugs / sein erste Reichstag nach Augspurg / Anno 1566. außgeschriebē / vñ die Stend der Augspurgische Confession nit ringe

nung getragen/ jr May. auff jre mainung vnd zulassung der Frey-
stellung zubewegen/haben sie vnder Daco den zwanzigsten Apris-
lis/neben einbringung etlicher Gravaminum, auch dieses Punctens
wider gedacht / vnd nach außführung s hrer obberürten vrsachen
auch widerholung jrer Protestation de dissensu, nochmals vmb
enderung solches Articuls im Religionfriden gebetten.

Es hat es aber auch Kayser Maximilian wider jhr versehen/
bey Ihrer May. Vatters seligen Erklarung vnd publicirtem Reli-
gionfriden verbleiben lassen / wie dann derselbig inn demselben
Reichstag zu Augspurg Anno 1566. abermals vnd mit diesen
worten bestetigt ist worden.

Religionfrides
ernewerung An-
no 1566.

Snd nach dem dann nichts weniger bey obuere-
melter vnuergleichener hauptsächlich strittigen Religion/
auff den im Jar 1555. allhie gehaltenem Reichstag/
zwischen hochgemeltem vnsern nechsten Vorfahren mildselig-
ster gedechtnus Kayser Carln vnd Kayser Ferdinanden / auch
Churfürsten / Fürsten vnd Stenden der Alten Religion vnd der
Augspurgischen Confession anhengig/vnd verward / ein gemain-
ner Religion vnd Landfrid / sampt handhabung vnd Execution
desselbigen auffgericht/verabschide vnd beschlossen / welcher dann
auff folgenden Reichstagen so im Jar 1577. zu Regenspurg/ vnd
im Jar 1559. allhie zu Augspurg gehalten worden/ in allen jren
Inhaltungen erneuert vnd bestetet / So haben wir vns mit
den anwesenden Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden/ auch der ab-
wesenden Gesandten/ Rächen/ vnd Botschafften/ solches alles
widerumb erindert/ vnd darauff vns mit ihnen/ vnd sie hinwider
sich mit vns verglichen/ vnd einander festiglich zugesagt/ vnd ver-
sprochen/ Sehen/ordnen vnd wollen / es erfolge die vil angenem-
liche Religionsvergleichung vber kurz oder lang/ oder aber/ welches wir
zuuerhoffen/ zumal nicht/ das nicht desto weniger obgemelter Reli-
gion vnd Landfrid/ sampt handhabung vnd Execution desselb-
igen/ in aller massen wie obgedachts Fünff vnd fünffzigsten Jar
verabschide/ höchlich zugesagt vnd versprochen/ auch jetzgehoer-
gestalt wider erneuert/ vnd der Execution halb etlicher massen
wie auch

wie auch jetzt auff gegenwertigem Reichstag verbessert/ in allen seinen kräften beständig bleiben/ auch stett/ fest vnnnd vnuerbrüchlich gehalten/ vnd niemands darwider beschwert werden soll/ als les bey obgemelten versprächnissen vnd peen / in angeregte Augspurgischen Fünff vnd fünffzigsten Jar / vnnnd nachfolgenden Reichs Abschieden weiter verleibe vnd begriffen.

Wir wollen auch vnsern Cammer Richter vnd Besizers vnsern Kaiserlichen Cammergerichts hiemit abermals gnediglich chen aufferlegt vnd beuolchen haben/ wie wir inen dann hiemit in krafft dieses Abschieds auch aufferlegen vñ beuelchen/ Ob jemand wer der wäre/ wider solchen Religion vnnnd gemainen Friden beschweret wäre/ oder künfftiglichen beschwert vnd betrübt werden wolte/ das auff der beschwerten anruessen mit erhailung vnd gebürlichen Rechtmessigen hülff / sie sich fürderlich vnd gleichmessig erweisen sollen/ wie wir dann als Römischer Kaiser/ vnnnd das Oberhaupt im Heiligen Reiche memntglichen auch bey solchem Religion vnd gemainem Friden/ vnserm tragenden Kayserlichen Ampte gemeh zuschützen vnd zuhandhaben/ souil summer Menschenlich vnd möglich gewilt/ auch vrbietig/ nichts ermangelt/ oder an vnserm getrewem sorgfeligem fleiß abgehen zulassen/ damit ruhe Frid/ ainigkeit vnd sicherheit im Heiligen Reich erhalten/ vnd menntiglich bey dem seinigen gehandhabt werde.

Vnd dieses sey von der Histori / Ursprung vnd Herkommen der andern Manier / Nemblichen der Geistlichen Freystellung/ vnd was darunder bisher fůrgangen/ vnd gehandelt worden / genueg.

Von den Ursachen vnnnd Argumenten aber darauff sie fundirt / soll hieunden im andern vnnnd dritten

Theil/ weiter bericht beschehen.

M ij

Von